

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

87 (14.3.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 6. öffentliche Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 87.

Mittwoch, 14. März

1906.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

6. öffentliche Sitzung

am Samstag den 10. März 1906.
(Vormittags.)

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl
von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907, Ausgabe Titel I bis VIII, XII und XIII, Einnahme Titel I und II, Berichterstatter: Fehr, v. Ia Koch.
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium“, die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betreffend, Berichterstatter: Prälat D. Dehler.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Dr. Hübsch, Geh. Rat Vecherer, die Geh. Landesregierungsräte Dr. Trejzer und Buch, die Ministerialräte Dr. Reichardt und Dr. Stoll.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr und gibt bekannt, daß sich für die heutige Sitzung entschuldigt haben: Graf von Helmsatt, Fabrikdirektor Dewitz und Stadtrat Leonhard wegen Unwohlsein und Geh. Kommerzienrat Reiß wegen geschäftlicher Abhaltung.

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907, Ausgabe-Titel XI (Wissenschaften und Künste);
2. Mitteilung des gleichen Präsidiums über das genehmigte Budget des Großh. Finanzministeriums für 1906 und 1907, Ausgabe-Titel I, II, III, XI, XII und XIII;
3. Schreiben des Vorsitzenden der Ortsgruppe Karlsruhe des Alldeutschen Verbandes mit der Einladung zu

dem am 15. d. M., abends 8 Uhr, im kleinen Festhallaal stattfindenden Familienabend.

Eingekommen sind ferner folgende Petitionen:

1. Petition des Vorstands der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, die Vermögenssteuer betr.;
2. Petition der Vereinigung von Detailhändlern und des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender in Mannheim, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.;
3. Petition des Badischen Ratsschreibervereins, die Vesserstellung des Ratsschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes betr.;
4. Petition des Kreis Ausschusses Mosbach, die Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindegewege betr.;
5. Petition des Verbands badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.

Es werden überwiesen:

Die Petition Ziffer 1 der Kommission für das Vermögenssteuergesetz; die Petitionen Ziffer 2, 3 und 5 der Petitionskommission und die Petition Ziffer 4 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Der Durchlauchtigste Präsident schlägt hierauf vor, über Punkt 3 der Tagesordnung (Petition des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium“, die Entlassung der Mädchen nach dem 7. Schuljahr betr.) zunächst zu beraten, da dieser Gegenstand nicht sehr umfangreich sei, während die Beratungen über Punkt 2 wohl längere Zeit in Anspruch nehmen würden.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg beantragt, den Punkt 3 der Tagesordnung bis zu den Verhandlungen über das Unterrichtswesen mit Rücksicht auf die innere Zusammengehörigkeit zurückzustellen.

Prälat D. Dehler glaubt, daß die fragliche Petition sich sehr wohl bereits jetzt verhandeln lasse und hielt dies auch deswegen für wünschenswert, da er selbst in der Zeit nach Ostern möglicherweise an der Berichterstattung verhindert sein werde.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch teilt mit, daß die genannte Petition weder dem Unterrichtsministerium, noch dem Oberschulrat zugegangen und daß deswegen es vielleicht zweckmäßig sei, über dieselbe erst später zu verhandeln, wenn die inzwischen angeordneten Erhebungen abgeschlossen seien.

Es wird alsdann einstimmig beschlossen, die Petition des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium“ von der heutigen Tagesordnung abzulehnen.

Vor Eintritt in die Verhandlung erhielt das Wort:

Scheinrat Dr. Bürklin: Unser Durchlauchtigster, hochgeehrter Herr Präsident hat gestern seinen Geburtstag gefeiert. Eine große Anzahl der Mitglieder der hohen Ersten Kammer war in der Lage, ihm die Wünsche persönlich darbringen zu können, die ihr Herz bewegte. Ein großer Teil, namentlich die auswärtigen Mitglieder, waren dazu nicht in der Lage, und ich bin deshalb ersucht worden, heute namens sämtlicher Mitglieder der hohen Ersten Kammer nachträglich unsere ehrerbietigsten Glückwünsche dem Herrn Präsidenten darzubringen. Indem ich diesem Ersuchen von Herzen gern entspreche, bitte ich Seine Großherzogliche Hoheit, unsere ehrfurchtsvollen Glückwünsche gnädigst entgegenzunehmen zu wollen, zu Seinem eigenen Wohl, zum Wohle Höchstseiner Familie und zum Wohl der Ersten Kammer, welche hofft, ihre Beratungen auch weiterhin unter der erspriehlichen Leitung Seiner Großherzoglichen Hoheit vornehmen zu können.

Ich bitte Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, zum Zeichen Ihrer Zustimmung sich von den Sitzen erheben zu wollen. (Geschlecht.)

Der Durchlauchtigste Präsident: Für die freundlichen Worte, welche Erzellenz Bürklin im Namen dieses hohen Hauses an mich gerichtet hat, spreche ich meinen herzlichsten Dank aus, ebenso danke ich den Mitgliedern, die mir bereits persönlich ihre Wünsche erklärt haben. Ich konnte bis jetzt nur einzelnen Mitgliedern meinen Dank ausdrücken, weil ich am gestrigen Tage etwas zu sehr in Anspruch genommen und mir dadurch die Möglichkeit nicht nach meinem Wunsche gegeben war, meinen Dank Ihnen persönlich auszusprechen. Ich sage das jetzt und danke nochmals für die freundlichen Worte und Wünsche, die Erzellenz Bürklin an mich gerichtet hat. Herzlichen Dank!

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erhielt das Wort der Berichterstatter:

Freiherr Dr. von La Roche-Starkenfels: Die hohe Zweite Kammer hat in ihren Sitzungen vom 15. bis 28. Februar die Budgetabschnitte „Justizverwaltung“ und „Strafanstalten“ (Ausgabebetitel I—VIII, XII und XIII, Einnahmetitel I und II) erledigt und sämtliche Positionen genehmigt. Nur die Umwandlung der Stelle eines Kollegialmitgliedes des Justizministeriums in die eines Ministerialdirektors mit einem jährlichen Mehraufwand von 700 M. wurde bis zur Beratung des Unterrichtsbudgets zurückgestellt. Auch Ihre Budgetkommission hat keine Beanstandungen zu erheben.

Es betragen die Ausgaben in den Titeln I—VIII und XII und XIII im Jahresdurchschnitt . . . 9 639 578 M. gegen die abgelaufene Periode mit . . . 9 325 361 M.

mehr 314 217 M.
Dagegen belaufen sich die Einnahmen in den Titeln I und II im Jahresdurchschnitt auf . . . 1 862 310 M. gegen 1 885 200 M.

in der abgelaufenen Periode, somit weniger im Jahr 22 890 M.

Zu übrigen gestatte ich mir, was das Zahlenmäßige anbelangt, auf den schriftlich erstatteten Bericht Bezug zu nehmen.

Die gespannte Finanzlage macht sich gerade in diesem Teile des Budgets recht fühlbar. An neuen Stellen ist nur das Allernotwendigste angefordert. Manche, selbst dringende Wünsche, mußten, wenigstens vorläufig, zurückgestellt werden.

Was die einzelnen Titel anbelangt, so ist zu bemerken: Titel I (Ministerium): Zu den Stellen von drei Notariatsinspektoren ist in den Erläuterungen wie im Voranschlag des früheren Budgets gesagt, die Stellen kämen in Wegfall, sobald die Besetzung der Landgerichte es ermöglichen, diesen die unmittelbare Aufsicht über den Dienst der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten in vollem Umfange zu übertragen. Trotzdem bereits im letzten Budget eine erhebliche Anzahl neuer Stellen genehmigt wurde, sind die Notariatsinspektoren nicht in Wegfall gekommen. Auf Anfrage hat der Justizminister die im schriftlichen Bericht enthaltene Erklärung abgegeben. Hiernach sind diese drei Stellen als dauernde zu betrachten und die Beibehaltung der früheren Erläuterungen wird wohl nicht aufrecht erhalten werden können.

Titel II (Oberlandesgericht): Das Oberlandesgericht ist in seiner Zusammenfassung eine der gleichbleibendsten Behörden des Landes. Seit dem 1. Oktober 1879, also seit es ins Leben trat, hat es sich nur um wenige Stellen vermehrt. Auch diesmal ist nur eine Registraturassistentenstelle hier angefordert, die in der andauernden Geschäftszunahme begründet ist.

Titel III (Landgerichte): An Stellen werden neu angefordert: 1 Landgerichtsdirektor (B 4), 3 Landgerichtsräte (C 4), 4 Registratur- bezw. Expediatur-Assistenten (G 5), 2 Kanzleiasistenten (J 7), 1 Kanzleidiener (K 7).

Bei dem Landgerichte Karlsruhe haben die Geschäfte derart zugenommen, daß je eine weitere Zivil- und Strafkammer gebildet werden muß. Hierdurch ist die Anstellung eines weiteren (vierten) Direktors und zunächst zweier Räte bedingt.

Der dritte neue Landgerichtsrat ist für das Landgericht Offenburg bestimmt, welches seit der Neuorganisation im Jahre 1879 trotz der Zunahme seiner Geschäfte unbeeinträchtigt geblieben ist. Die Anforderung dieser Stelle ist durch die eingetretene Geschäftszunahme begründet.

Aber auch bei dem Landgerichte Mannheim, welches mit der gleichen Zahl von Richtern wie das Landgericht Karlsruhe besetzt ist, hat sich der Geschäftsstand so vermehrt, daß sich die Zuweisung einiger weiterer Landgerichtsräte kaum länger als bis zum nächsten Budget wird aufschieben lassen. Nach dem, was mir in den letzten Tagen persönlich mitgeteilt worden ist, scheint mir dieser Aufschub sehr mißlich und es wäre sehr wünschenswert, daß bereits in einem Nachtragsbudget weitere Stellen für Mannheim angefordert werden.

Bei dem Landgericht Heidelberg haben die Geschäfte bereits jetzt einen annähernd gleich hohen Stand erreicht, wie beim Landgericht Offenburg, und es wird das Landgericht Offenburg mit der neuen Stelle neun Räte haben, während es in Heidelberg nur deren sechs sind. Es ist daher ein wohlberechtigter Wunsch des Heidelberger Gerichtshofes, daß in dem Nachtragsbudget schon jetzt ein siebenter Rat für Heidelberg angefordert wurde. Es kommt dazu, daß die Absicht besteht, beim Landgericht Heidelberg ein Schwurgericht zu errichten, wodurch nochmals die Geschäfte eine erhebliche Vermehrung

ung erfahren würde. Bezüglich der Schwurgerichte bestand bis vor kurzem die allgemeine Ansicht, daß sie bei der in Aussicht stehenden Reform des Strafprozesses weggelassen und durch die sogenannten großen Schöffengerichte ersetzt würden. Nach einer Aeußerung des Herrn Ministers im anderen Hohen Hause scheint dieser Gedanke wieder aufgegeben worden zu sein. Ich würde das für sehr bedauerlich halten. Hervorgegangen aus einer politisch bewegten und erregten Zeit waren die Schwurgerichte von der Gunst der Öffentlichkeit getragen. Es wurden darin besondere Garantien gegen Willkür gefunden. Sie mögen ja auch ihr Gutes geleistet haben. Aber das sind historische Reminiszenzen. Heute, das darf ruhig ausgesprochen werden, können sie wohl entbehrt werden und werden nur als ein störender Fremdkörper in der sonstigen Gestaltung unserer Strafrechtspflege empfunden. Der Gedanke ist ja kein neuer, schon in den siebziger Jahren, wo es sich um die Einführung unserer jetzigen Strafprozeßordnung handelte, ist ein bedeutender Strafrechtjurist für die großen Schöffengerichte eingetreten. Jetzt wäre mit den sogenannten kleinen, mittleren und großen Schöffengerichten eine durchaus einheitliche Gestaltung für alle Straffälle von den leichtesten bis zu den schwersten zu schaffen gewesen. Die Einführung einer Berufung gegen Urteile der Schwurgerichte ist bekanntlich absolut unmöglich. Mit den großen Schöffengerichten wäre auch für die bisher zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Fälle eine Berufung ermöglicht worden. Es ist wohl mit Sicherheit zu sagen, daß, wenn die Schwurgerichte in die neue Strafprozeßordnung übergeben, dieselben für absehbare Zeit sich überhaupt nicht mehr werden beseitigen lassen. Und dabei ist zu bedenken, daß die Schwurgerichte nicht etwa immer nur zu gunsten des Angeklagten wirken, sondern für denselben auch sehr bedenklich sich erweisen können, besonders, wenn vor der Verhandlung die Öffentlichkeit, die Presse, sich des Falles in einem für den Angeklagten ungünstigen Sinne bemächtigt hat. Ich will einstweilen jedenfalls die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine einheitliche Gestaltung unseres Strafprozesses unter Ausschaltung der Schwurgerichte sich doch wird erreichen lassen. Vermissen wird man diese, wenn sie erst einmal abgeschafft sind, gewiß nicht.

Unter § 5 sind nach den Erläuterungen Honorare für zwei als Hilfsrichter zu Landgerichten berufene Universitätsprofessoren mit 3000 M. angefordert. Da die Heranziehung von akademischen Lehrern zu den Landgerichten in erster Linie im Interesse der Universitäten gewünscht und dann auch bewilligt worden ist, so dürfte es sich empfehlen, diese Position künftig in den Etat des Unterrichtswezens einzustellen.

Ich komme nun zu Titel IV (Staatsanwaltschaft). Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn in dieses Budget schon ein zweiter Staatsanwalt für Heidelberg hätte eingestellt werden können. Gerade in Heidelberg sind in den letzten Jahre schwere Fälle, die für die Staatsanwaltschaft mit großer Arbeitslast und großer Mühe verbunden waren, an der Tagesordnung gewesen. Für den einen Staatsanwalt ist es schon seit längerer Zeit unmöglich, die Arbeit allein zu bewältigen, und die Hilfe von Referendären hat doch immer bei dem häufigen Wechsel — die Herren mögen noch so tüchtig sein — etwas mißliches. Während des Urlaubes des Staatsanwaltes müssen die Geschäfte überhaupt nur durch Hilfskräfte besorgt werden. So war es im vorigen Sommer in Heidelberg, als die Bevölkerung nacheinander durch verschiedene schwere Verbrechen in die größte Aufregung versetzt wurde. Während der räuberische Ueberfall auf eine Dame oberhalb der Hirschgasse immer noch

keine Aufklärung gefunden hat, ist es in erfreulicher Weise gelungen, in die beiden anderen Mordtaten, die am Heiligenberg erfolgten, Licht zu bringen. In dem einen Falle ist der Schuldige zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt worden. Die Ueberreste des spurlos verschwunden gewesenen Engländers Reid sind aufgrund eines Geständnisses, welches der in Oesterreich verhaftete Täter abgelegt hat, vor wenigen Tagen aufgefunden worden, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß auch hier die erforderliche Sühne eintritt. Es dürfte doch zu erwägen sein, ob es sich nicht empfiehlt, zur Unterstützung unserer Polizeiorgane bezw. der Gendarmerie bei solchen schweren Verbrechen eine Art Centralstelle der Kriminalpolizei wohl mit dem Sitze in Karlsruhe zu schaffen, deren Beamte im Bedarfsfalle telegraphisch nach den verschiedenen Teilen des Landes berufen werden könnten. Es würde sich nur um bestimmte, besonders schwere Verbrechen handeln, in denen sich diese Beamten gewissermaßen zu Spezialisten ausbilden würden. Ihr Mangel an Lokal- und Personalkenntnissen würde dadurch ausgeglichen werden, daß sie natürlich mit den örtlichen Organen zusammenzuarbeiten hätten. Es würde dieser Gedanke natürlich einen Ausbau der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei betr., zur Folge haben.

In Titel V (Amtsgerichte) sind neu angefordert: 2 Amtsrichter, 5 Gerichtsschreiber Gehaltsklasse I, 5 Gerichtsschreiber Gehaltsklasse II, 5 Aktiare und Gerichtsschreibergehilfen, 1 Aufseher II. Klasse, 2 Amtsgerichtsdienner, im ganzen 20 Beamte. Von den neuen Amtsrichterstellen ist je eine für die Amtsgerichte Heidelberg und Pforzheim bestimmt, deren Geschäftsstand in den letzten Jahren fortdauernd und rapide gestiegen ist. Bezüglich Pforzheims ist noch zu erwähnen, daß beim dortigen Amtsgericht gemäß § 100 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Kammer für Handelsachen errichtet werden soll, in welcher der Vorsitz nach § 110 zit. Gesetzes einem Richter des Amtsgerichts übertragen wird. Damit ist dann den langjährigen Wünschen der Stadt Pforzheim auf Errichtung eines eigenen Landgerichts in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise Rechnung getragen.

Was den Sonntagsdienst bei den Amtsgerichten anbelangt, so ist derselbe, wie aus dem schriftlichen Bericht ersehen werden wolle, bei den einzelnen großen Gerichten des Landes sehr verschieden geordnet. Die Herbeiführung einer Einheitlichkeit dürfte angezeigt erscheinen und die richtigste Regelung wird die sein, daß sämtliche Richter und Aktiare miteinander abwechseln. Im anderen Hohen Hause ist seitens der Großh. Regierung zugesagt, daß bei der in Aussicht genommenen Revision des Gehaltstariifs und der damit im Zusammenhang stehenden Durchsicht des Beamtengehaltes auch in § 130 des letzteren die Bestimmung ausgeschaltet werden wolle, wonach Richter in den ersten fünf Jahren ihrer Anstellung auf nichtrichterliche Stellen versetzt werden können. Es wird das geschehen müssen, weil in einem ziemlich analog liegenden heftigen Falle reichsgerichtlich die Unhaltbarkeit einer solchen Bestimmung ausgesprochen worden ist. Damit wird die in der Presse vielfach zum Ausdruck gebrachte Anschauung einer in badischen Richterkreisen bekannnten Persönlichkeit als zutreffend anerkannt und eine alte Streitfrage aus der Welt geschafft werden.

Auf dem vorigen Landtag ist sodann die Frage aufgeworfen worden, ob es sich nicht empfiehlt, nach preussischem Vorbild auch bei uns Gerichtskassen einzuführen. Die Großh. Regierung hat das Für und Wider des preussischen und des badischen Zustandes in

einem Schreiben an die Budgetkommission der Zweiten Kammer (Anl. III des Berichts derselben) erschöpfend dargelegt. Darnach muß der Gedanke einer solchen Umgestaltung unseres Gerichtswesens wohl endgültig aufgegeben werden. Wir würden damit nicht einen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt machen. Hervorgewachsen war der Gedanke an eine Verringerung durch Klagen darüber, daß Personen, die als Zeugen oder Sachverständige zu Gericht geladen sind, ihre Gebühren nicht dort ausbezahlt bekommen, sondern sich zu diesem Zwecke zu der oft weit entfernten Finanzbehörde begeben müssen, deren Bureau über die Mittagsstunden zudem geschlossen sind, so daß oft deswegen sehr unliebsame Verzögerungen in der Heimkehr für das Publikum entstehen. Dem kann nun im allgemeinen durch die Anordnung abgeholfen werden, daß die Gebühren-Anweisung regelmäßig auf die Steuereinnahmestelle des Heimatortes der Bezugsberechtigten erfolgt und nur auf besonderen Wunsch auf die des Gerichtsortes. Ferner wird man bei größeren Gerichten dem Mißstande durch die Einrichtung von Handkassen zu steuern vermögen, wie das in einzelnen Städten bereits geschehen ist.

Wenn vielfach in letzter Zeit der Wunsch zum Ausdruck gekommen ist, es möchten auch Angehörige des Arbeiterstandes zum Geschworenen- und Schöffen dienste beigezogen werden, so müßten wohl, ehe man an dessen Verwirklichung denken kann, Taugelieder bewilligt werden, und das ist ein Gebiet der Reichsgesetzgebung. Aber auch dann müßte doch wohl bei der Auswahl der Geschworenen darauf Rücksicht genommen werden, daß die Verhandlungen vor dem Schwurgerichte oft tagelang dauern, meist komplizierte Fälle betreffen, und jedenfalls erfordern, daß man während vieler Stunden den Aussagen der Zeugen und der sich womöglich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen zu folgen vermag. Dazu wird der einfache Mann, der jahraus jahrein eine mechanische Arbeit treibt oder auf dem Felde arbeitet, nicht imstande sein.

Bei der Auswahl der viel zahlreicheren Schöffen wird man so große Ansprüche wie bei den Geschworenen nicht zu machen brauchen, und ich habe vollkommen die Ueberzeugung, daß zu diesen sehr wohl tüchtige Männer aus dem Arbeiterstande herangezogen werden können. Es wird dies nur erfolgen können, wenn der die Auswahl besorgenden Kommission Vertrauensmänner möglichst aus allen Gemeinden und auch aus allen Berufsreisen angehören. Auf die bevorstehende Umgestaltung der Strafprozeßordnung im allgemeinen einzugehen, würde zu weit führen. Einen Wunsch möchte ich aber doch äußern, der sich auf das Verfahren bei Strafverfügungen bezieht. Wenn nämlich gegen eine polizeiliche Strafverfügung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, so ist von dem Augenblick an, wo die Akten via Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht eingekommen sind, eine Zurücknahme der Strafverfügung unzulässig und es muß zur Hauptverhandlung geschritten werden, auch wenn sich durch weitere Erhebungen inzwischen herausgestellt hat, daß eine Freisprechung mit Sicherheit zu erwarten ist, ja, wenn durchaus feststeht, daß es sich um eine Verwechslung in der Person handelt. Also irgend ein Mann, den die ganze Sache von Haut und Haar nichts angeht, und der durch den Irrtum eines Polizeiorgans verkehrtlich als Täter bezeichnet worden ist, muß so und so viel Zeit verlieren und auf die Anklagebank sitzen, lediglich um eine formale Verhandlung über sich ergehen zu lassen und dann freigesprochen zu werden, ein Resultat, das jeder, der in die Akten schaut, mit mathematischer Sicherheit voraussagen kann. Da sollte denn doch dem Gerichte die Möglichkeit gegeben sein, natürlich im Einvernehmen mit

dem Angeklagten und mit der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hatte, die Strafverfügung auch ohne Hauptverhandlung aus der Welt zu schaffen. Wenn gesagt wird, in solchen Fällen liege eine fehlerhafte Sachbehandlung der Polizeibehörde vor, welche den genauen Tatbestand feststellen soll, ehe sie die Akten weitergibt, so steht dem die Praxis gegenüber. Die Bezirksämter in den großen Städten sind derartig mit Polizeitraffachen überladen, daß sie zu einer genauen Prüfung jedes Falles, in dem gerichtliche Entscheidung beantragt wird, einfach nicht die Zeit finden, und ihre Akten weitergeben, ohne erschöpfende Erhebungen gepflogen zu haben. Es wird immer wieder vorkommen, daß solche Fälle zur gerichtlichen Verhandlung kommen und schließlich damit endigen, daß die betreffenden Angeklagten freigesprochen werden. Das bedeutet für das betreffende Publikum unnötigen Ärger und unnötige Zeitvergeudung, für das Gericht unnötige Arbeit und für die Staatskasse unnötige Kosten.

Ferner möchte ich zur Sprache bringen, ob es nicht möglich wäre, die bedingte Begnadigung, mit der man durchgehends so gute Erfahrungen gemacht hat, auch auf Geldstrafen auszudehnen. Bisher ist deren Herbeiführung nur bei Freiheitsstrafen möglich. Es sind aber doch gewiß sehr viele Fälle denkbar, in denen auch erhebliche Geldstrafen als Schwert des Damokles ihre Wirkung äußern würden und dadurch einen besseren Erfolg versprechen, als wenn sie sofort zum Einzug gebracht werden.

Der Dienst der Gerichtsschreiber ist seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der damit im Zusammenhang stehenden neuen Gesetze fraglos schwieriger und verantwortungsvoller geworden. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse haben die Stellen der Gerichtsschreibereibeamten in diesem Budget eine Vermehrung erhalten. Der Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten hat nun eine weitergehende Petition eingereicht mit der Bitte,

„1. beschließen zu wollen, daß die etatmäßige Anstellung der Justizaktuare künftighin statt in H 9, in Gehaltsabteilung G 7 erfolge,

2. an Stelle der im Staatsvoranschlag 1906/07 für die Großh. Staatsanwaltschaften, die Großh. Amtsgerichte und die Großh. Notariate des Landes in Anforderung gebrachten 27 etatmäßigen Aktuarstellen (H 9 des Gehaltsstarifs), Amtsstellen der Tarifabteilung G 5 und F 5 in gleicher Zahl, und wenn dies nicht möglich sein sollte, doch zum großen Teile genehmigen, ganz eventuell 25 solcher Amtsstellen durch einen Nachtrag zum gegenwärtigen Staatsvoranschlag einstellen zu wollen.“

Das Großh. Justizministerium hat laut Schreiben vom 3. Februar an den Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission der Zweiten Kammer diesen Wünschen gegenüber eine sehr freundliche Stellung eingenommen. Es ist zugesagt, daß die Veretzung der Justizaktuare aus H 9 nach G 7 des Gehaltsstarifs bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Tarifs ermogelt wird. Auch wird anerkannt, daß die Bitte um Schaffung von weiteren Stellen nach F 5 nicht ungerechtfertigt sei. Es war das sogar vom Großh. Ministerium in Aussicht genommen. Infolge der gespannten Finanzlage mußte aber für diesmal davon abgesehen werden.

Das Großh. Ministerium will darauf Bedacht nehmen, das jetzt nicht Angängige bei Aufstellung des Voranschlags für die nächste Budgetperiode nachzuholen, und beabsichtigt zu diesem Zwecke, soweit es die Finanzlage irgend gestattet, für diejenigen Gerichte, bei welchen Aktuare dauernd Berrichtungen versehen, welche sonst von Beamten der Tarifabteilungen F und G wahrgenommen werden, Stellen dieser Art anzufordern, sowie ein den Ge-

richtschreiberbeamten günstigeres Zahlenverhältnis zwischen den Gerichtschreiberstellen der ersten und zweiten Gehaltsklasse herbeizuführen, letzteres womöglich in der Art, daß die Hälfte aller Gerichtschreiberstellen in die erste Gehaltsklasse eingereiht wird. Damit dürfte den Wünschen der Petenten in einer den dermaligen Verhältnissen durchaus entsprechenden Weise Rechnung getragen sein.

Die Budgetkommission stellt daher den Antrag:

„diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.“

Nicht un widersprochen kann es aber bleiben, wenn in der Begründung der Petition auf die große Zahl von Anwärtern hingewiesen und auch daraus die Notwendigkeit einer Stellenvermehrung gefolgert wird. So bedauerlich es für die Betroffenen erscheint, wenn infolge zu großen Andrangs zu einem Beamtenfache die Beförderungsverhältnisse sich ungünstig gestalten haben, so muß doch an dem unverbrüchlichen Grundsatz festgehalten werden, daß sich die Zahl der in das Budget aufzunehmenden Stellen lediglich nach dem Maße des vorhandenen Bedürfnisses, nicht nach dem Bestande an Anwärtern richten kann.

Was die Anrechnung der Militärdienstzeit betrifft, so gelangen seit einigen Jahren — ceteris paribus — diejenigen Aktiare, welche vor Ablegung der Gerichtschreiberprüfung ihrer aktiven Militärpflicht genügt haben, um die Zeitdauer der letzteren früher zur etatmäßigen Anstellung, als sie nach jener Prüfung zu erwarten hätten. Früher aber hat diese Anrechnung nicht stattgefunden und sind dadurch Militärpflichtige in ihrer Anciennität zurückgekommen. Das läßt sich vielleicht noch nachträglich in der Weise ausgleichen, daß der Militärdienst ganz oder wenigstens teilweise in Rechnung gestellt würde, wenn es sich bei den Betroffenen um Beförderung in eine höhere Dienstklasse handelt.

Mit Titel VI gelangen wir zu dem Schmerzensfunde des Justizbudgets: dem Notariats- und Grundbuchwesen. Hier beträgt der Voranschlag für beide Jahre rund 4,8 Millionen, für ein Jahr 2,4 Millionen, gegenüber dem bisherigen Budgetsaze von 2,38 Millionen, also jährlich mehr 25 000 M.

Es sind einzelne Positionen mit sehr hohen Ziffern ausgestattet, so: Gehalte und Wohnungsgeld 850 000 M., Gebühren der Notare und dgl. 120 000 M., Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals der Rotariate 257 000 M., Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter 500 000 M., Tagelöhner, Reise- und Umzugskosten 300 000 M. So geht es fort, bis die ganze Summe von beinahe 2½ Millionen erreicht ist. Dabei sind diese Kosten gewiß nicht zu hoch eingestellt, im Gegenteil, es wird sich fragen, ob man mit diesen Ansätzen ganz auskommen wird.

So ist § 5 mit 500 000 M. beziffert, während das Rechnungsergebnis war:

1902	585 101 M.
1903	693 762 „
1904	671 388 „

Obwohl die Umschreibungsarbeiten ihrem Ende entgegengehen, so dürfte es doch sehr zweifelhaft sein, ob der angenommene Satz ausreichen wird. In der vorigen Budgetperiode, in welcher er ebenfalls 500 000 M. betrug, ist er weit überschritten worden, 1904 allein um 171 388 Mark.

Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß sich eine prinzipielle Umgestaltung unseres Grundbuchwesens da-

hin, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen wird, doch nicht wird umgehen lassen.

Die Höhe der jetzt entstehenden Kosten weist dringend darauf hin, diese Aenderung nicht allzuweit hinauszurücken.

Das jetzt geltende Grundbuchrecht beruht auf Reichsgesetzen, das materielle Grundbuchwesen auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das formelle auf der Grundbuchordnung. Es ist auf den Gedanken aufgebaut, daß Grundbücher vorhanden sind, die vom Amtsgerichte geführt werden. Das geschieht jetzt in ganz Deutschland mit Ausnahme von Württemberg und Baden, und in Württemberg soll der jetzige Zustand von vornherein nur als ein vorübergehender bezeichnet worden sein. Zudem man bei uns die Bücher bei den Gemeinden beließ, ihre Führung aber den nicht an Ort und Stelle wohnenden Notaren übertrug, ist man auf einen Holzweg geraten, und zwar auf einen Holzweg, der Millionen gekostet hat und weiter kosten wird.

Als im Frühjahr 1899 der Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen diesem hohen Hause vorlag, wurden gegen die Verfassung der Grundbücher bei den Gemeinden sehr erhebliche Bedenken erhoben. Mit Genehmigung des hohen Präsidiums gestatte ich mir, aus jener Sitzung vom 24. März 1899 in Kürze die entscheidenden Stellen zu verlesen. Der Berichterstatter, Herr Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rat Schneider, führte u. a. aus:

„Das System des Entwurfes beruht auf einer Trennung des Grundbuchs vom Grundbuchbeamten. Die Grundbücher sollen auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt werden. Der Grundbuchbeamte habe sich also von seinem Wohnsitze in die einzelnen Gemeinden zu begeben und werde daher nur von Zeit zu Zeit mit längeren oder kürzern Unterbrechungen in seinem Amtsort anwesend sein, um die inzwischen aufgelaufenen und seiner harrenden Geschäfte zu erledigen. Eine solche Einrichtung widerspreche vor allem dem Geiste des Grundbuchsystems, welches die stete Vereinskraft des Grundbuchs und die dadurch bedingte Möglichkeit einer jederzeitigen sofortigen Vornahme dinglicher Rechtsgeschäfte vor dem Grundbuchamte voraussetzt. In Landesgegenden mit dünner Bevölkerung und großem arrondiertem Grundbesitz möge jene Einrichtung besonders fühlbare Unzulänglichkeiten nicht zur Folge haben; um so mehr aber lasse sich dies für die Rheinebene mit dichter Bevölkerung und stark parzelliertem Grundbesitz befürchten. Dort könnten vielleicht Wochen und Monate vergehen, bis einmal eine Veränderung im liegenschaftlichen Eigentum vor sich geht und Anlaß zur Tätigkeit des Grundbuchbeamten gegeben ist. Hier aber werde es gewiß nicht selten vorkommen, daß der Notar bei seiner Ankunft am Sitze des Grundbuchamtes eine Reihe inzwischen eingelaufener Anträge und vom Ratsschreiber als Hilfsbeamten aufgenommener Urkunden vorfindet, welche sofort geprüft und weiter behandelt werden sollen, außerdem aber zahlreiche Personen antrifft, mit denen mündlich zu verhandeln oder denen Rat und Belehrung zu erteilen ist, und das alles in der verhältnismäßig kurzen Zeit eines Amtstages. Es leuchte ein, daß unter so ungünstigen Umständen der Grundbuchbeamte die erforderliche Ruhe und Sammlung nicht leicht wird finden können, um so subtile und verantwortungsvolle Geschäfte mit der unerlässlichen Sorgfalt und Pünktlichkeit zu erledigen. Fehler und Versehen, wofür in erster Reihe der Staat aufzukommen hat, würden hier keine Seltenheit sein. Ganz anders werde dagegen die Sache sich gestalten, wenn der Grundbuchbeamte und die unter seiner beständigen Aufsicht stehenden Gehilfen am Sitze des Grundbuchamtes in fortwährender

Gemeinschaft und im steten Besitze des Grundbuches arbeiten. Hier werden Fehler ungleich seltener vorkommen, und wo sie gleichwohl unterlaufen, ist die Möglichkeit ihrer sofortigen Entdeckung und Verbesserung gegeben. Nur ein solches Zusammenarbeiten vermöge die größtmögliche Garantie pünktlicher und zuverlässiger Geschäftsbeurteilung zu gewähren."

Sodann stand auch Herr Freiherr von Rüd, welcher leider heute durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, völlig auf dem Standpunkt des Berichterstatters und äußerte die größten Bedenken gegen die beabsichtigte Organisation. (Seite 290 der Verhandlung der Ständeversammlung 1897/99).

Auch Herr Kommerzienrat Scipio hat bemerkt, daß die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten eine viel bequemere und raschere Erledigung der Geschäfte herbeigeführt hätte. Dieser Redner war ebenfalls überzeugt, daß die Grundbücher zu den Amtsgerichten gehören, und daß die Zuweisung derselben an die Amtsgerichte später noch erfolgen müsse. (S. 291 a. a. O.)

Dieser Ansicht hatte der damalige Berichterstatter nochmals in seinem Schlussworte mit den Worten ausgesprochen: Die getroffene Organisation schaffe nur einen Uebergangszustand, man werde schließlich doch dahin kommen, die Grundbücher den Amtsgerichten zuzuweisen.

In ähnlichem Sinne hat sich Herr Geh. Rat Dewald ausgesprochen in einer Sitzung, die hier am 1. März 1902 stattfand, und er hat besonders auf die schwere Belastung des Budgets der Justizverwaltung durch die derzeitige Gestaltung des Grundbuchwesens hingewiesen. Diese damaligen Anschauungen dürften auch heute noch vollkommen zutreffen. Ein ganz besonderer Mißstand liegt auch in der Präsentation der bei den Grundbuchämtern eingehenden Schriftstücke, aus deren Aufeinanderfolge sich eine etwaige Rangordnung ergibt. Jeder Einlauf muß dann präsentiert werden, wann er in die Diensträume des Grundbuchamtes kommt. Nun haben aber manche kleinen Gemeinden gar keinen eigenen Ratsschreiber, der an Ort und Stelle wohnt. Sein Stellvertreter ist Walbarbeiter oder ähnliches und tageweise auch ortsabwesend. Wie vollzieht sich da wohl die Präsentation? Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird sich diese Fragen beantworten können. Wenn dann nach drei oder vier Wochen der Notar kommt, soll er Ordnung schaffen und die Verantwortung für die Folgen tragen. Soviel mir bekannt ist, hatte ja auch das Justizministerium ursprünglich die Absicht, die Grundbuchführung den Amtsgerichten zu übertragen; aus politischen Rücksichten jedoch, die vom Großh. Ministerium geäußert wurden, kam die jetzige Organisation zustande. Die Ratsschreiber fürchteten eben von vornherein, in ihren Einkommensverhältnissen geschädigt zu werden, und so lagen dem Landtage 1897/98 nicht weniger als 873 gleichlautende Petitionen vor, welche alle in dem Antrage gipfelten, die Grundbuchführung bei den Gemeinden und die Ratsschreiber in ihrer bisherigen Stellung zu belassen, eventuell für die entsprechende Schadloshaltung der letzteren Sorge zu tragen. Die finanzielle Einwirkung einer Aenderung auf das Einkommen der Ratsschreiber war also sehr scharf hervorgehoben. Ich meine, heute haben sich die Gemüter in Ratsschreiberkreisen über diesen Punkt wesentlich beruhigt. Ein beträchtlicher Teil der Ratsschreiber würde ja als Gerichtsschreiber in den Staatsdienst übernommen werden und von den übrigen könnte ja einer mehrere kleine Gemeinden, die nahe zusammenliegen, besorgen. Auch würden diese Ratsschreiber nach wie vor einzelne Funktionen im Grundbuchwesen behalten können, um Anträge aufzunehmen und ähnliches. Auch in denjenigen größeren Städten, welche ihre

eigenen Grundbuchämter haben, könnte der jetzige Zustand belassen werden. Diese würden durch eine Aenderung gar nicht berührt. Das Publikum aber würde sich bald an eine Umgestaltung gewöhnen, da es ja ohnehin zur Besorgung von Geschäften sich manchmal an das Amtsgericht zu begeben hat. Noch bemerken möchte ich, daß in dem Bezirk Mosbach in der Grundbuchführung erhebliche Mißstände hervorgetreten sein sollen, welche zu einem amtlichen Verfahren Anlaß gegeben haben. Insbesondere wäre aber eine baldige Umgestaltung der Dinge den Herren Notaren zu wünschen, welche jetzt zu einem halben Nomadenleben und einer oft unerträglichen Verantwortung für Dinge verurteilt sind, die sich bei der sorgfältigsten Dienstführung nicht vermeiden lassen.

Zu Titel VII (Allgemeine Ausgabe für die Rechtspflege) ist im ordentlichen Etat etwas Besonderes nicht zu bemerken. Ich gestatte mir nur hinzuweisen auf Anlage II des schriftlichen Berichts, welcher die näheren Erläuterungen enthält, die das Großh. Justizministerium über die in Berlin für das Deutsche Reich eingerichtete Zentralkasse des Bertillonischen Systems für Gliedermessungen und des anthropometrischen und photographischen Erkennungsdienstes, sowie über die bezügliche Werkstätte in Bruchsal gegeben hat. Die Einrichtungen sind als wertvolle Errungenschaften zur Herbeiführung einer Identifizierung von Verbrechern lebhaft zu begrüßen.

Im außerordentlichen Etat werden im § 1 180 000 M. für die Erweiterung des Amtsgefängnisses in Heidelberg angefordert. Hier ist, wie Sie aus den bezüglichen Bemerkungen im gedruckten Bericht ersehen wollen, der Gefangenenstand schon seit Jahren ein so hoher, daß regelmäßig eine Verlegung von Gefangenen in benachbarte Gefängnisse stattfinden muß, da die vorhandenen Zellen nicht mehr genügen, um die wünschenswerte Trennung der Gefangenen durchzuführen zu können. Es ist neben dem eigentlichen Gefängnisse noch eine aus Holz erbaute Baracke, die ursprünglich im Kriege 1870/71 als Lazarett diente, als Gefängnis für polizeilich Inhaftierte eingerichtet worden, welche aber in sanitärer Beziehung wirklich alles zu wünschen übrig läßt und für den Fall eines Brandunglücks bedenklich erscheint. Es war für mich eine interessante Beobachtung, als Herr Geh. Rat Windelband erstmals diesen Bau besichtigte und sehr scharfe Worte über dessen Zustand geäußert hat. Leider wird auch mit diesem Neubau ein idealer Zustand nicht geschaffen werden, denn von allen Seiten sieht man in dieses Gefängnis hinein und ist ein Verkehr der Inhaftierten mit der Außenwelt kaum abzuschneiden. Es war nicht zweckmäßig, daß damals, als das Landgericht errichtet wurde, man dieses in dem früheren Amtsgerichtsgebäude installiert hat. Es sind sehr schöne Summen inzwischen aufgewendet worden: für die Wohnung des Dieners des Landgerichts und des Amtsgerichts: 60 000 M., für einen kleineren Anbau: 90 000 M., für den jetzigen Amtsgefängnisweiterungsbaue: 180 000 Mark; trotzdem wird der Zustand kein befriedigender sein. Ich glaube, man wird sich mit dem Gedanken tragen müssen, daß in nicht zu viel Jahren ein vollständiger Umbau nötig wird, um die Gerichtsbehörde und die Staatsanwaltschaft, die heute in einer Mietwohnung ist, anders unterzubringen.

Bezüglich der Förderung des Stenographieunterrichts für Kanzleibeamte wäre zu erwägen, ob dieser Unterricht nicht auch den bei den Gerichten beschäftigten Rechtspraktikanten zugänglich gemacht werden könnte. Stenographieren zu können ist heutzutage auch für den richterlichen Beamten nicht nur eine große Annehmlichkeit, sondern fast ein Erfordernis. Am besten allerdings wäre

es, wenn schon an unseren Mittelschulen der Stenographieunterricht fleißiger gepflegt werden könnte, wie das z. B. in Bayern der Fall sein soll. Es können die Abiturienten der bayerischen Gymnasien meines Wissens meist gewandt stenographieren.

Unter Titel VIII (Strafanstalten) sind im ordentlichen Etat die Vergütungen für vier Referendäre vorgesehen, von denen künftig den vier Zentralanstalten des Landes je einer zur gründlichen Ausbildung im Strafanstaltsdienst zugewiesen werden soll, eine Maßnahme, welche bei der Bedeutung des Gefängnisdienstes durchaus angezeigt erscheint.

In § 16 sind angefordert zur Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene 7200 M. Hiervon gehen am eigentlichen Zweck 1200 M. ab als Vergütung für den Vorstand der Zentralleitung des Schutzwesens, sodas nur 6000 M. verbleiben. Bei der großen Wichtigkeit einer richtigen und ausreichenden Fürsorge für entlassene Gefangene wäre es erfreulich, wenn dieser Posten für die Zukunft eine wesentliche Erhöhung erfahren könnte.

Im außerordentlichen Etat sind 800 000 Mark als dritte Rate für das Landesgefängnis Mannheim eingestellt. Dieses Gefängnis wird zunächst in drei Flügeln 600 Gefangene aufzunehmen vermögen. Die Gesamtkosten werden sich recht hoch, nämlich auf etwa 3½ Millionen, belaufen.

In den Titeln XII und XIII habe ich nichts zu erwähnen.

Die Einnahmen sind in Titel I Justizverwaltung und in Titel II Strafanstalten etwas zurückgegangen. Das ist zu begreifen, denn es deutet auf einen, wenn auch nur teilweisen und sehr geringen Rückgang der Kriminalität hin.

Es sind dann in Ihrer Budgetkommission noch einige weitere Fragen besprochen worden. Sehr erfreulich ist es, daß ein Gesetz ausgearbeitet und, soweit ich weiß, in diesen Tagen schon dem Reichstage vorgelegt ist, durch welches die exorbitante Haftung der Tierhalter aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Fall des Verschuldens eingeschränkt werden soll. Der bisherige Zustand mußte insbesondere von unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung als eine drückende Härte empfunden werden.

Eben solcher Sympathien aber wird sich das gleichfalls in Vorbereitung begriffene Gesetz zu erfreuen haben, wodurch umgekehrt die Haftung der Automobilbesitzer verschärft werden soll. Aber auch höhere Strafen für Exzesse im Automobilfahren sollten geschaffen werden. So wie das Automobilfahren vielfach betrieben wird, stellt es des öfteren eine recht erhebliche Belästigung und Gefährdung der auf den Straßen verkehrenden Gespanne und Fußgänger dar. Es sind verschiedene Automobilbesitzer in diesem hohen Maße anwesend. Gegen diese richten sich selbstverständlich diese Anklagen nicht, nicht nur, weil das dem parlamentarischen Brauch zuwider wäre, sondern weil diejenigen inländischen Automobilbesitzer, welche gewillt sind, sich den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, überhaupt nicht gemeint sind. Vielmehr sind es in erster Reihe die ausländischen Automobilbesitzer, die wie die wilde Jagd durch das Land laufen. Ihnen aber reihen sich würdig an die sogenannten Sonntagsautler und Reichsautomobile, die, wie es scheint, durch besondere Rücksichtslosigkeit im Fahren und besonders intensive Geschwindigkeit das zu erregen suchen, was ihnen an Schönheit und Eleganz abgeht. Wie es in anderen Staaten bereits eingeführt ist, so sollte auch bei uns

niemand ein Automobil lenken dürfen, der sich nicht zuvor durch eine Art Examen über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat. Die in Betrieb genommenen Automobile müßten auf die Zuverlässigkeit ihrer Konstruktion, ihrer Bremsvorrichtungen und ihrer Beleuchtungskörper u. untersucht und in bestimmten Zeiträumen revidiert werden. Derartige Bestimmungen fehlen bis jetzt in der Verordnung vom 26. März 1901, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend. Dagegen könnten in einem solchen Automobilgesetz Bestimmungen über Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, wie sie § 11 unserer Verordnung enthält, entbehrt werden; denn zu solchen Wettfahrten sollten unsere öffentlichen Straßen überhaupt nicht hergegeben werden. Dafür sind unsere Straßen nicht vorhanden. Mit solchen Wettfahrten muß zugewartet werden, bis wir einmal besondere Automobilstraßen haben; diese werden kommen; denn die Automobile sind entschieden das Gefährt der Zukunft. Solange aber die Landstraßen dem gemeinsamen Verkehr dienen, müssen sich auch die Automobilfahrer gewisse Beschränkungen auferlegen. Wenn einer Verschärfung der Bestimmungen das Wort geredet wird, so soll damit in keiner Weise eine Beschränkung oder Erschwerung des Automobilfahrens herbeigeführt werden, und ich würde bedauern, wenn jetzige oder künftige Bestimmungen bei uns von irgend einer Behörde derart angewendet würden, sondern es soll damit lediglich dem Interesse der Allgemeinheit und nicht zuletzt dem eigenen wohlverstandenen Interesse derjenigen Automobilfahrer gedient werden, welche ohne gesetzlichen Zwang sich nicht in den nötigen Schranken halten lassen.

Es wurden ferner in der Kommission Wünsche zum Ausdruck gebracht, welche mit der künftigen Umgestaltung unseres Strafgesetzbuchs zusammenhängen. Dabei wird im allgemeinen ein gewisser un-deutscher Zug auszusprechen sein, der sich hindurchzieht, indem vielfach die Eigentumsdelikte zu hoch, die Roheitsdelikte zu nieder geahndet werden. Ich erinnere nur an die Rückfallsdelikte mit einem Minimum von drei Monaten Gefängnis, selbst wenn mildernde Umstände angenommen werden. Andererseits aber sind bei dem geringen Geldwert die oberen Grenzen der Geldstrafen viel zu nieder. Wo mit betrügerischen Manipulationen und auch durch Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz oft Hunderttausende verdient werden, da sollten die womöglich neben der Freiheitsstrafe zu verhängenden Geldstrafen so bemessen werden können, daß wenigstens ein ansehnlicher Teil des zu Unrecht Erworbenen wieder in die Staatskasse zurückfließt.

Geradezu eine Landplage sind für unsere Gerichte — wenigstens in der Pfalz — die sich immer mehr häufenden Körperverletzungen und Messerstechereien geworden. Aus den sonst verhältnismäßig harmlosen Tatbeständen des § 223 a des Strafgesetzbuchs sollten diejenigen Körperverletzungen, welche mittelst einer Waffe oder eines Messers begangen sind, herausgenommen und mit weiter erhöhten Strafen bedroht werden. Vergeht doch z. B. in einem Bezirke, wie Heidelberg, kaum ein Jahr, ohne daß eine oder mehrere derartige Messeraffären mit tödlichem Ausgange vorkommen. Ja, in einigen Ortschaften ist es soweit gekommen, daß die jungen Burschen, wenn sie des Sonntags in das Wirtshaus gehen, sich mit einem Revolver versehen, um für alle Fälle gerüstet zu sein.

Völlig ungenügend ist in unserem Strafgesetzbuche das Roheitsdelikt der Tierquälerei behandelt. Viele sehr grobe Verfehlungen müssen ungeahnt gelassen werden, weil es entweder an dem Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit oder an dem des rohen Mißhandelns

oder des hohhaften Quälens mangelt, die beide ein aktives Eingreifen des Vaters erfordern. Eine Tierquälerei, die in einem passiven Verhalten, insbesondere in einem Unterlassen der nötigen Pflege und Fütterung besteht, und mag das Tier darüber Hungers sterben, muß straflos gelassen werden. Andere Gesetzgebungen sind uns darin weit voraus. Als Vorbild könnten die einschlägigen Gesetze einiger Schweizer Kantone genommen werden.

Besonders erhöht sollten auch die Strafen für Verleumdung, insbesondere für Verleumdung, werden. Es müßte auch möglich sein, dem Verleumder, der vielfach das Glück einer ganzen Familie gefährdet, die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, denn es gibt doch kaum etwas ehrloseres und gemeineres, als den Verleumder und anonymen Briefschreiber.

Noch gar keinen Schutz genießt die körperliche Integrität gegen die Anfechtung durch Geschlechtskrankheiten. Hierfür die Bestimmungen über Körperverletzung anzuwenden, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Und doch muß hier etwas geschehen. Ueber die syphilitische Verseuchung unseres Volkes werden von glaubwürdiger Seite ganz entsetzliche Zahlen verbreitet, welche energisch zu einem gesetzlichen Einschreiten auffordern. Das Vorhandensein einer syphilitischen Erkrankung oder auch einer Gonorrhoe müßte vor allem Ehescheidungsgrund sein, und wenn sich kein anderes Mittel findet, so sollte man sich dazu entschließen, jedem männlichen Eheschließenden die Auflage zu machen, durch gerichtsarztliches Zeugnis seine Gesundheit nachzuweisen. Geschieht hier nichts, so wird die Gesundheit unseres Volkes immer mehr herunterkommen, denn bekanntlich werden kaum anderswo die Sünden der Väter so unerbittlich wie hier bis ins dritte und vierte Glied verfolgt. Dabei ist nicht zu verkennen, daß man von gesetzlichen Maßnahmen hier nicht allzuviel erwarten darf, und daß die Haupthilfe auf anderen Gebieten, auf denen der religiösen und sittlichen Einwirkung liegt. Aber bei einem so tiefen Schaden müssen alle Hebel, auch die der Gesetzgebung, angewandt werden.

Nicht weit von diesem Gebiete liegt auch die Schmutzflut, die sich in Wort und Bild über unser Volk hereinwölzt. Ich brauche nur auf die Verhandlungen hinzuweisen, die über diesen Punkt in der letzten Woche im Reichstage stattgefunden haben. Auch hier bedarf es einer Verstärkung der gesetzlichen Bestimmungen. Ursprünglich ist der Kampf nur von kirchlichen Kreisen aufgenommen worden, und das machte ihn bei anderen Kreisen verdächtig. Nach und nach haben sich aber die Ansichten geklärt und die Ueberzeugung hat sich durchgerungen, daß man sehr wohl gegen die Pornographie und Aferkunst vorgehen kann, ohne mit der wahren Kunst irgendwie in Konflikt zu geraten. Als eine dankenswerte Tat in diesem Kampfe muß der Vortrag bezeichnet werden, welchen unser Heidelberger Dozent, Geh. Hofrat Rhode, vor einigen Tagen in Berlin über das Thema „Kunst und Sittlichkeit“ gehalten hat. Seine lebhaften Klagen klingen in dem Satze aus: „Solange die Allgemeinheit nicht eingreift, muß es der Staat tun, denn es geht so nicht weiter.“ Es ist zu hoffen, daß hier gesetzliche Maßnahmen im Wege der Reichsgesetzgebung getroffen werden und daß diese dann die kräftige Unterstützung unserer Regierung finden werden.

Damit wären auch die in der Budgetkommission besprochenen Punkte erledigt.

Obwohl es sich hier nur um Einzelheiten handelt, so weist deren Zahl und Verschiedenheit doch darauf hin, wie viele und eigenartige Fragen unsere Gesetzgebung zurzeit bewegen, ganz abgesehen von den laufenden Geschäften der Justizverwaltung. Es gibt das ein Bild von der Ar-

beitslast, die auf den Schultern derer liegt, welche für den Gang und die Fortentwicklung unseres Justizwesens verantwortlich sind. Ich möchte daher schließen mit Hervorhebung des in den breitesten Schichten unserer Bevölkerung vorhandenen Vertrauens zu unserer Justizverwaltung und mit dem Ausdruck des Dankes an den bewährten Leiter unserer Justizverwaltung, von dem nur zu hoffen ist, daß er seinem verantwortungsvollen Amte recht lange erhalten bleiben möge.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle Titel I—VIII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen des Budgets des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer — also unter Aussetzung der Beschlußfassung über die Mehrforderung unter Titel I § 1 Ziffer 2 der Ausgaben von jährlich 700 M. für ein zum Ministerialdirektor zu beförderndes Kollegialmitglied — genehmigen.
2. Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Gerichtsschreibereibeamten des Landes um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Ich kann dem Herrn Berichterstatter zunächst meinen Dank aussprechen für die freundlichen Worte, womit er seinen Vortrag geschlossen hat, die er an meine Person und an all die Organe gerichtet hat, die an der Ausübung der Rechtspflege beteiligt sind. Solche Worte sind um so dankenswerter, als leider gerade die Rechtspflege gegenwärtig vielfach ein Objekt schwerer Angriffe in der Öffentlichkeit geworden ist.

Der Herr Berichterstatter hat am Eingange seines Vortrags sehr richtig den allgemeinen Gesichtspunkt hervorgehoben, daß die Finanzlage eine Zurückstellung mancher dringender Wünsche geboten habe. Die Justizverwaltung ist sich wohl bewußt, daß sie sich im vorliegenden Budget ziemlich hat einschränken müssen; immerhin darf gesagt werden, daß die Forderungen, die wir gestellt haben, vorläufig genügen, und daß wir bestrebt sein werden, Forderungen, die in diesem Budget nicht voll befriedigt werden konnten, im nächsten Budget erscheinen zu lassen.

In bezug auf den auch im anderen Hohen Hause ausgesprochenen Wunsch des Herrn Berichterstatters, es möge bei dem Landgericht Mannheim auch eine Verstärkung der Richterzahl eintreten, darf ich wohl im allgemeinen auf das Bezug nehmen, was im anderen Hohen Hause namens der Regierung ausgeführt worden ist. Ich möchte nur noch einmal besonders hervorheben, daß für die Beurteilung und Vergleichung des Geschäftsstandes bei den verschiedenen Gerichten nicht ausschließlich die statistischen Zahlen maßgebend sein können, die Zahl der Prozesse, der Urteile, der Entscheidungen, sondern daß dabei noch eine Reihe anderer Momente in Betracht kommen. So ist bei der Vergleichung des Geschäftsstandes beim Landgericht Mannheim mit jedem in Karlsruhe, bei welcher letzterem eine Stellenvermehrung eintritt, vor allem zu beachten, daß der Sprengel des Gerichtshofes in Karlsruhe ganz erheblich größer ist; er überschreitet den des Landgerichts Mannheim um mehr als 200 000 Seelen. Ferner ist die Zahl der dem Landgericht Karlsruhe unterstellten Amtsgerichte eine viel größere, und schon deswegen das Geschäft der allgemeinen Dienstaufsicht sehr viel umfangreicher. Bei dem Landgericht Karlsruhe ist

ferner die Abwesenheit der Richter viel häufiger notwendig, um die auswärtigen Geschäfte zu erledigen.

Aber ich kann sagen: auch bei dem Landgericht Mannheim ist das Bedürfnis nach einer Stellenvermehrung hervorgetreten, und es wird unumgänglich nötig sein, im nächsten Budget auch eine Vermehrung der Richterstellen in Mannheim eintreten zu lassen; immerhin glaubt die Regierung, daß zu einer solchen Vermehrung im jetzigen Zeitpunkt ein dringender Anlaß nicht gegeben ist, und daß das Landgericht Mannheim wenigstens bis zum nächsten Budget sich wird behelfen können. Wenn eine sehr erhebliche weitere Belastung des Gerichtshofes in der nächsten Zeit sich zeigen sollte, würde immerhin die Möglichkeit gegeben sein, auch ohne eine budgetmäßige Vermehrung der Richterstellen durch Zuweisung von Hilfsrichtern Vorkehrung zu treffen.

Der Herr Berichterstatter hat den weiteren Wunsch angeknüpft, es möge auch für Heidelberg ein weiterer Richter angefordert werden, womöglich in einem Nachtragsetat. Er hat zur Begründung dieses Wunsches den Geschäftsstand des Landgerichts Heidelberg mit dem des Landgerichts Offenburg verglichen. Es gilt in dieser Richtung das, was ich schon dorthin im allgemeinen ausgeführt habe. Ich muß auch hier darauf hinweisen, daß das Landgericht Offenburg einen um rund 100 000 Seelen größeren Bezirk hat. Schon aus diesem Umstand ergibt sich die größere Belastung, welche durch die allgemeine Dienstaufsicht, durch auswärtige Reisen und dergleichen herbeigeführt wird. Ich glaube, soweit der Geschäftsstand des Landgerichts Heidelberg mir bekannt ist, daß auch bei diesem Gerichtshof die Möglichkeit besteht, mit dem jetzigen Richterstand auszukommen; dagegen wird erwogen werden können, ob, wenn die Errichtung eines besonderen Schwurgerichts in Heidelberg zur Wirklichkeit werden sollte, nicht dann eine Vermehrung des Richterpersonals in Heidelberg notwendig sein wird.

Der Herr Berichterstatter hat sich dann der Frage zugewandt, die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit, speziell in den deutschen Parlamenten, eine sehr große Rolle gespielt hat, der Frage, ob bei der bevorstehenden Reform der Strafprozeßordnung bzw. der Gerichtsverfassung nicht die Schwurgerichte beseitigt und an deren Stelle größere Schöffengerichte gesetzt werden sollen. Bezüglich dieser Frage werden ja wohl im wesentlichen die Juristen, wenigstens ein großer Teil der Juristen, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zustimmen. Es ist unbestreitbar, daß die Konstruktion der Schwurgerichte eine etwas künstliche ist, daß die Zuziehung von Laien zu Schöffengerichten, das Zusammenstreben von Juristen und Laien natürlicher ist; allein diese juristisch-technischen Gesichtspunkte können doch wohl bei der endgültigen Entscheidung über die Frage nicht allein ausschlaggebend sein, sondern, wie im Reichstag hervorgehoben worden ist, wird auch mitbestimmend sein müssen, ob überhaupt die Möglichkeit besteht, eine Reform der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung durchzuführen, wenn die Schwurgerichte abgeschafft werden sollen. Eine Tatsache ist unbestreitbar: daß unsere Schwurgerichte trotz vieler ihnen innewohnender erheblicher Mängel in außerordentlichem Maße sich des allgemeinen Vertrauens erfreuen, und ich kann wohl sagen, daß derjenige, der, wie ich, viele Jahre hindurch mit dieser Institution zu arbeiten gehabt hat, dieses Vertrauen wohl versteht. Es würde sich übrigens wohl ein Mittelweg finden lassen, wenn versucht zugleich durch gewisse Änderungen an unseren Beamten, die Mängel, die den Schwurgerichten anhaften, auszugleichen durch gewisse Änderungen an unseren Bestimmungen, auf die ich aber heute nicht näher eingehen möchte.

Der Herr Berichterstatter hat sodann beanstandet, daß die Gehalte, die in unserem Budget angefordert sind für Universitätsprofessoren, die bei den Landgerichten in Heidelberg und Freiburg als Hilfsrichter beschäftigt sind, im Justizetat und nicht im Etat der Universitäten erscheinen. Ich will die Frage nicht erörtern, auf welcher Seite ein größeres Interesse an dieser Richtung vorliegt, ob auf Seite der Wissenschaft oder auf Seite der Praxis. Ich möchte meinen, daß sich Wissenschaft und Praxis gegenseitig dienen, wenn in dieser Weise eine Vereinigung derselben an den Gerichtshöfen stattfindet. Jedenfalls aber ist dies nur eine formale Frage und nach den heutigen Gesetzesbestimmungen erscheint es angemessen, daß dieser Betrag im Justizetat angefordert wird, da nach § 69 der Gerichtsverfassung ausdrücklich bestimmt ist, daß wenn mit der Beordnung eines Hilfsrichters eine Entschädigung verbunden sei, diese für die ganze Dauer der Vertretung im voraus festzustellen sei. Auf Grund dieser Bestimmung müssen die Gehalte der Hilfsrichter, die aus Universitätskreisen zugezogen werden, im Justizetat festgestellt werden.

Bei dem Titel „Staatsanwaltschaft“ hat der Herr Berichterstatter die Frage angeregt, ob nicht ein weiterer Staatsanwalt in Heidelberg nötig sein werde. Auch diese Frage hat das Ministerium schon mehrfach beschäftigt; sie wird wohl in nicht ferner Zeit in bejahendem Sinne gelöst werden müssen. Vielleicht wird auch dafür der Zeitpunkt gekommen sein, wenn etwa für Heidelberg ein besonderes Schwurgericht errichtet werden sollte. Wenn der Herr Berichterstatter als besonderen Uebelstand in der Besetzung dieser Staatsanwaltschaft mit einem Beamten hervorgehoben hat, daß während des Urlaubs dieses Staatsanwalts nur ein Referendar im Dienste sei, so ist das ein Uebelstand, der nicht nur in Heidelberg, sondern auch bei anderen Landgerichten, so in Mosbach und Waldshut, eintritt, und dem die Regierung dadurch abzuwehren sucht, daß nur tüchtige Stellvertreter bestellt werden. Daß gerade für diesen Fall ein tüchtiger Referendar als Stellvertreter beschäftigt war, hat der Berichterstatter anerkannt. Der betreffende Beamte ist jetzt bezüglich des einen schweren Verbrechens, das endlich in den letzten Wochen Aufklärung gefunden hat, sogar von der Justizverwaltung entsetzt worden, um in Oesterreich bei Erhebungen bezüglich des Falles tätig zu sein. Ich glaube also, daß die Frage der Ernennung eines weiteren Staatsanwalts für Heidelberg keine so brennende ist, daß etwa ein Nachtragsetat dafür notwendig wäre.

Wenn von dem Herrn Berichterstatter angeregt wurde, eine Zentralstelle für Kriminalpolizei in Karlsruhe zu beschaffen, die in der Lage wäre, bei besonders schwierigen Fällen ausgezeichnete tüchtige Beamte an Ort und Stelle zu entsenden, um bei Erforschung von schweren Verbrechen tätig zu sein, so ist das an sich ein beherzigenswerter Gedanke; allein ich fürchte, daß dieser Gedanke bei uns nicht ausführbar sein wird. Solche Spezialisten — wenn ich so sagen darf — für besonders schwere Verbrechen, wie sie beispielsweise Berlin besitzt, das hervorragende Kriminalkommissäre nach Köln, Danzig, überallhin entsendet, lassen sich bei uns kaum heranzubilden. Ich fürchte, es würde bei unseren Verhältnissen eher zu einer Eiferjucht innerhalb des Personals selbst führen, wenn wir etwa einen besonders tüchtigen Kriminalpolizeibeamten von Karlsruhe nach Mannheim, Heidelberg und anderen Orten entsenden wollten. Ich kann übrigens den Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne meinerseits zum Ausdruck zu bringen, daß im allgemeinen die Beamten der Kriminalpolizei und Gendarmerie sich als ausnehmend tüchtige Beamten erwiesen haben und ein Bedürfnis, etwa solche Spezialisten, wie ich sie dorthin er-

wähnt habe, heranzuziehen und für einzelne Fälle zu verwenden, bis jetzt nicht hervorgetreten ist. Wie außerordentlich der Erfolg der Tätigkeit auch der tüchtigsten Kriminalpolizei von merkwürdigen Zufälligkeiten, oft von der Ungeschicklichkeit der Verbrecher selbst abhängig ist, hat sich wieder in dem Heidelberger Fall, der Ermordung des Thomas Reid, gezeigt. Die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft waren unermüdlich tätig, und dennoch hat sich nicht die geringste Spur für den Täter ergeben. Schließlich hat der Täter durch plumpe Ungeschicklichkeit selbst die Entdeckung herbeigeführt, die außerordentlich schwer gewesen wäre, weil sich der Betreffende nur ganz kurz in Heidelberg aufgehalten hatte.

Der Herr Berichterstatter hat bei Titel V (Amtsgerichte) unter anderem die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den Sonntagsdienst bei den Amtsgerichten von der Justizverwaltung aus allgemein zu regeln. Die Art der Regelung, wie sie der Herr Berichterstatter wünscht, wäre eine durchaus zweckmäßige, und es ist von der Justizverwaltung auch versucht worden, bei den einzelnen Gerichten auf einen besseren Turnus hinzuwirken. Immerhin kann es die Justizverwaltung nicht als unbedenklich erachten, in derartigen Angelegenheiten allgemeine Anordnungen zu treffen. Das sind Dinge, die man innerhalb der Gerichte selbst erledigen lassen muß und die sich auch im großen ganzen, wenn auch nicht in gleichmäßiger Form, so doch immerhin in befriedigender Weise erledigen.

Im Anschluß daran ist der § 130 Absatz 4 des Beamtengesetzes (Versetzung eines Amtsrichters auf eine nichtrichterliche Amtsstelle in den ersten fünf Jahren nach der Anstellung) gestreift worden. Ich darf wohl auf das Bezug nehmen, was ich hierüber im anderen Hohen Hause ausgeführt habe. Die Regierung würde selbstverständlich Bedenken tragen, nachdem vom Reichsgericht bezüglich einer ganz ähnlichen, in Hessen geltenden Bestimmung, ausgesprochen wurde, daß diese Bestimmung mit der Gerichtsverfassung im Widerspruch stehe, ihrerseits nun von der bezüglichen Bestimmung des § 130 Absatz 4 des Beamtengesetzes Gebrauch zu machen. Aber zu einer Aenderung des Gesetzes im jetzigen Zeitpunkt zu schreiten, dazu liegt ein Anlaß nicht vor, vielmehr wird, wenn eine Revision des ganzen Beamtengesetzes in nicht ferner Zeit eintritt, der Zeitpunkt gekommen sein, bezüglich dieser Frage endgültig zu entscheiden, ob die fragliche Bestimmung des Beamtengesetzes erhalten werden soll.

Was die Frage der Zuziehung von Arbeitern als Schöffen und Geschworene anbelangt, so ist dankenswert, daß der Herr Berichterstatter selbst schon darauf hingewiesen hat, daß die Anweisung von Diäten an Schöffen und Geschworene reine Reichssache sei. Es ist zwar auch schon die gegenteilige Anschauung vertreten worden. Meines Erachtens ist aber unzweifelhaft, daß nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, das ausdrücklich die Bezüge der Geschworenen und Schöffen regelt und diese auf den Ersatz der Reisekosten beschränkt, nicht möglich ist, in den Einzelstaaten abweichende Bestimmungen zu treffen. An sich steht die Justizverwaltung dem Gedanken der Anweisung von Diäten an Schöffen und Geschworene freundlich gegenüber; es wird wohl die Lösung dieser Frage im bejahenden Sinne bei der Revision der Strafprozessordnung erfolgen. Ich will mich auf die Frage der Qualifikation der Arbeiter als Schöffen und Geschworene im allgemeinen nicht einlassen. Es ist aber unzweifelhaft, daß es für einen einfachen Mann aus dem Volke, und zwar nicht bloß für diesen, sondern auch für einen höher Gebildeten zuweilen recht schwierig ist, großen Gerichtsverhandlungen in allen Teilen zu folgen. Es ist eine Art

Mnemotechnik, die sich nur bei den praktischen Juristen ausbilden kann, das Ergebnis mehrstündiger Verhandlungen so im Gedächtnis zu erhalten, daß die wichtigsten Tatsachen für die Urteilsbildung jederzeit gegenwärtig sind. Unter allen Umständen aber möchte ich hervorheben, daß gerade die Arbeiter bei den Gewerbegerichten bis jetzt bei der Urteilsbildung sich durchaus bewährt und ein ganz gesundes Urteilsvermögen gezeigt haben, und daß von ihnen auch beim Schöffendienst eine fruchtbringende Tätigkeit wohl erwartet werden kann.

Auf gewisse andere Gebiete des Strafprozesses möchte ich mich, da diese Fragen Sache des Reiches sind, nicht näher einlassen. Ich kann nur sagen, daß der Gedanke, den der Herr Berichterstatter angeregt hat, es möchte in Zukunft der Polizeibehörde weitere Möglichkeit der Zurechnahme von Strafverfügungen gegeben werden, beachtenswert ist. Es ist allerdings ein Uebelstand, daß unter Umständen zur Hauptverhandlung geschritten werden muß, obwohl man genau weiß, daß die Verurteilung nicht erfolgen kann. Was dagegen die Ausdehnung der bedingten Begnadigung auch auf die Geldstrafen anbelangt, so möchte ich dem, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, nicht zustimmen. Geldstrafen werden meist bei leichteren Fällen erkannt, und die bedingte Begnadigung stellt doch mehr ein Institut dar, das dazu bestimmt ist, zu zeigen, ob ein Delinquent sich soweit gebessert hat, daß der Vollzug der Strafe nicht notwendig fällt. Man wird aber von einer Besserung in den Fällen, in denen auf eine Geldstrafe erkannt wurde, in den meisten Fällen nicht reden können. Es wird sich mehr darum handeln, ob der Betreffende die Geldstrafe bezahlen kann oder nicht. Wenn an Stelle der Geldstrafen Gefängnisstrafen vollzogen werden müßten, so kann die bedingte Begnadigung erfolgen.

Bezüglich der Petition der Gerichtsschreiber kann ich dem beistimmen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat; insbesondere war seine Bemerkung ganz zutreffend, daß nicht aus der Zahl der Anwärter, die für ein Amt vorhanden sind, ein Schluß gezogen werden darf, auf die Notwendigkeit der Errichtung neuer Stellen. Neue Stellen sind vielmehr nur zu errichten, wenn ein Bedürfnis vorliegt. Immerhin ist die Justizverwaltung bestrebt, den Gerichtsschreibern soweit möglich dahin zu helfen, daß ihre Bezüge gebessert werden, was bei der Revision des Gehaltstarifs zweifellos der Fall sein wird, und daß die Möglichkeit gewahrt wird, eine größere Zahl von Aktuarien in die Klasse der Gerichtsschreiber zu berufen.

Den Titel VI (Notariats- und Grundbuchwesen) hat der Herr Berichterstatter als das Schmerzenskind der Justizverwaltung bezeichnet, und diese Bezeichnung ist vielleicht nicht ganz unzutreffend; nur möchte ich fast glauben, daß die Schmerzen nicht mehr so akut sind, wie sie vor einiger Zeit gewesen sein mögen. Ich weise darauf hin, daß trotz der Mängel, die ihr anhaften, trotz der Mängel, die ich bei verschiedenen Gelegenheiten offen dargelegt habe, diese Institution im großen ganzen zur Zufriedenheit arbeitet und vor allem die Möglichkeit eröffnet, die Ratsschreiber in angemessener Weise zu verwenden und den gesamten Ratsschreiberstand überhaupt zu erhalten. Das war im wesentlichen der Grund, aus dem diese Organisation, die, wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, außer Baden nur noch in Württemberg besteht, gewählt wurde. Denn es würde zweifellos der Stand der Ratsschreiber, der gute Dienste leistet und für uns ein historisch hergebrachter ist, nicht erhalten werden können, wenn die Grundbuchzuschüsse der Gemeinden entzogen würden. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, wie ich vorhin schon

gesagt habe, daß praktisch sich die Organisation doch besser bewährt, als man wohl geglaubt hat. Und wenn gewichtige juristische Bedenken immer wieder hervortreten, so müssen wir dem entgegenhalten, daß es sich nicht darum handelt, jetzt eine neue Organisation zu schaffen — sondern um die Frage, ob eine als Kompromiß aller beteiligten Faktoren sich darstellende Organisation, die sich schon seit einigen Jahren eingelebt hat, nunmehr geändert werden soll. Ein ausreichender Anlaß dazu ist aber nicht gegeben. Und was die Kostenfrage betrifft, so bedauere ich, in dieser Beziehung den Herrn Berichterstatter eines Irrtums zeihen zu müssen. Die Kosten sind allerdings sehr groß, aber auch die Einnahmen sind sehr groß. Sie stehen freilich in einem ganz anderen Titel; das Finanzministerium vereinnahmt bei uns die Justizgefälle. Und wenn die Herren sich verlässigen beim Etat des Finanzministeriums, so werden sie finden, daß die Einnahmen so erheblich sind, daß sogar das Gesamtergebnat der Grundbuchführung und des Notariats sich etwas besser stellt, als vor Einführung der Grundbuchordnung. Sobald wir dazu schreiten würden, die jetzige Organisation wieder zu ändern, so würde das allererste sein, daß wir eine ganze Reihe von entsprechenden Gebäulichkeiten bei den Amtsgerichten erstellen oder die vorhandenen Gebäulichkeiten erweitern müßten, und wir würden, nach approximativer Schätzung, mindestens 4 Millionen brauchen, um das durchzuführen: wahrscheinlich würden noch viel mehr Mittel erforderlich werden. Außerdem würden auch nicht die Personalkosten verschwinden, sondern die Notare würden in Gestalt von Grundbuchrichtern fortbleiben, und es müßte außerdem ein großes Unterpersonal geschaffen werden, und ob es dann möglich wäre — wie der Herr Berichterstatter glaubt —, einen Teil der Notarschreiber direkt als Gerichtsschreiber zu verwenden, halte ich für zweifelhaft, denn die Tätigkeit der Gerichtsschreiber umfaßt doch noch sehr viele andere Gebiete, auf denen die Notarschreiber in gar keiner Weise beinandert sind. Ich glaube, man sollte wenigstens jetzt an dem bestehenden Zustand nicht rütteln, sondern vor allem den jetzigen Zustand sich ruhig weiter entwickeln lassen, bis einmal die gesamte Grundbuchorganisation bei uns durch vollständige Umschreibung in Kraft getreten ist. Der Zeitpunkt steht nicht mehr allzu ferne; aber immerhin haben wir noch eine große Anzahl von unter dem alten Recht stehenden Gemeinden, bei denen die als Grundlage der Umschreibungen erforderliche Feststellung der Lagerbücher noch lange Jahre dauern wird. Unter allen Umständen glaube ich, sollte man den Zustand, wie er jetzt besteht, nach dem alten Grundsatz „quieta non movere“ jetzt nicht ändern. Im allgemeinen besteht bei uns zweifellos der Wunsch, der allerdings der juristischen Technik widerspricht, der allgemeine Wunsch der Gemeinden, die Grundbücher für sich zu behalten. Daß dieser Wunsch nicht dazu führen wird, daß eine noch größere Dezentralisation erfolgt, die Grundbücher in noch weiterem Maße den Landgemeinden zugewiesen werden, die Kompetenz der Grundbuchbeamten noch mehr erweitert wird — darüber möchte ich keinen Zweifel aufkommen lassen.

Der Herr Berichterstatter hat sodann bei Titel VIII (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege) die Frage erörtert, ob nicht der vollständige Umbau des Gerichtsgebäudes in Heidelberg notwendig sein wird. Wir haben in Form des Administrativkredits die nötige Summe erwirkt, um die dringend erforderlichen Baulichkeiten in Heidelberg herzustellen. Sie sind allerdings nicht vollständig ausreichend, die Staatsanwaltschaft ist in einem andern Gebäude untergebracht. Allein der Zustand ist ein erträglicher und muß wohl mit Rücksicht auf die Finanzlage noch längere Zeit ertragen werden, denn gerade in Heidelberg würde es ausnehmende Schwierig-

keiten machen, ein neues Gerichtsgebäude zu erstellen. Ich darf darauf hinweisen, daß die Justizverwaltung schon vor längerer Zeit mit der Militärverwaltung in vorläufige Verhandlung eingetreten ist wegen der gegenüberliegenden Kaserne, daß dabei aber ein Preis gefordert worden ist, der bei der jetzigen Finanzlage etwas erschreckendes hat. Ich glaube, mit dem Neubau sollte das Gericht sich einstweilen begnügen, wie sich die Staatsanwaltschaft begnügt mit dem Zustand, in dem sie sich jetzt befindet.

Wenn der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, es sollten die Beihilfen für stenographischen Unterricht auch den bei den Gerichten beschäftigten Rechtspraktikanten zugänglich gemacht werden, so möchte ich darauf hinweisen, daß die angeforderte Summe nur dazu bestimmt ist, die Kanzleibeamten zu unterstützen, welche an den nicht durch die Regierung veranstalteten Stenographiekursen teilnehmen. Wir haben keinen Anlaß, etwa auch Rechtspraktikanten Beihilfen dafür zu gewähren; sie sind lediglich für die Kanzleibeamten bestimmt, und eine Minderung wird hierin wohl nicht eintreten können. Die Rechtspraktikanten, die wünschen, sich in der Stenographie auszubilden, können auf ihre Kosten an einem Kursus teilnehmen. Daß für die Stenographie an den Mittelschulen nicht genügend gesorgt sei, dem muß ich entschieden widersprechen. Es geschieht bei uns so viel, wie in anderen Staaten. So viel mir bekannt ist, ist an allen größeren Mittelschulen die Möglichkeit für stenographischen Unterricht getroffen. Die Stenographie zum zwangsweisen Unterrichtsgegenstand zu machen, daran wird wohl nie gedacht werden können.

Das gleiche gilt bezüglich eines anderen Posten, den der Herr Berichterstatter unter Titel VIII (Strafanstalten) als zu nieder gegriffen beanstandet hat: „Zuschüsse für die Förderung des Schutzwesens für entlassene Strafgefangene“; auch da handelt es sich nicht um ein staatliches, sondern um ein privates Unternehmen und um Zuschüsse des Staates, die gegeben werden nach dem vorhandenen Bedürfnis. Die Zuschüsse sind gegen früher allmählich gestiegen, und größere Zuschüsse sind meines Wissens von dem Schutzverein nicht gefordert worden. Vielleicht wird in Zukunft eine kleine Erhöhung dieser Position eintreten können.

Zum Schluß hat der Herr Berichterstatter sich einer Reihe von Fragen zugewendet, deren Erörterung ja an sich nahe liegt, die aber doch mehr das Reich als unser Land berühren. Es sind fast durchweg Fragen des Reichsrechts, auf deren nähere Erörterung ich heute nicht eingehen möchte. Vor allem was das Automobilwesen anbelangt, so liegt ein Gesetzentwurf über die Haftung der Automobilfahrer dem Reichstag bereits vor. Bundesrätliche Vorschriften polizeilicher Natur sind in Ausarbeitung. Die Landesregierungen müssen sich darauf beschränken, ihrerseits auf die Gestaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken und das ist auch seitens der badischen Regierung geschehen.

Was die Reform des Strafgesetzbuches anbelangt, so sind die Gedanken, die der Herr Berichterstatter in dieser Richtung geäußert hat, durchaus beachtenswert, und ich kann mich im ganzen dem anschließen, was er gesagt hat. Ich möchte nur auf den allgemeinen Gesichtspunkt hinweisen: es scheint mir, daß gegenwärtig zu viel geklagt wird darüber, daß wir keine genügenden Strafgesetze hätten. Ich glaube, unsere Strafgesetze sind gerade bezüglich der Punkte, die der Herr Berichterstatter besonders betont hat, an sich durchaus genügend. Es handelt sich nur darum, daß sie energisch angewendet werden. Ob es gerade notwendig ist, bezüglich eines anonymen Briefstellers eine Ehrenstrafe einzuführen, das will ich dahingestellt sein lassen. Wenn einmal auf das

Maximum an Freiheitsstrafe erkannt würde, die das Strafgesetz zuläßt, so wird der Betreffende sich für die Zukunft wohl hüten, anonyme Briefe zu schreiben und andere zu verläumdern. Es ist mehr die milde Praxis, die bedenklich ist, auf die uns aber eine unmittelbare Einwirkung nicht zufließt, als der Mangel an gesetzlichen Strafbestimmungen.

Das gleiche gilt von der Bekämpfung der Unsitlichkeit in Bild und Wort. Auch hier sind die Strafbestimmungen sehr energische, wenn sie nur angewendet werden. Ich kann nur erklären, daß wenn bei uns in Baden Mißstände sich ergeben sollten, von denen mir bis jetzt nichts bekannt geworden ist, die Justizverwaltung gerne bereit ist, auf die Organe, denen sie vorsteht, die Staatsanwaltschaften, in dem Sinne einzuwirken, daß bei den Strafanträgen mit Energie vorgegangen werde.

Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Gestatten Sie mir, bei Einleitung der Debatte, im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters einige allgemeine Gesichtspunkte über den Gang der Justizgesetzgebung und Rechtspflege in den letzten Jahren, verbunden mit Ausblicken in die Zukunft, aufzustellen.

Der Blick wendet sich zunächst zurück auf das Gebiet des Privatrechts, das jetzt schon seit sechs Jahren in Geltung stehenden Bürgerlichen Gesetzbuch. Man kann sagen, die Aufgaben, die dieser gewaltige Rechtsstoff, diese neue Privatrechtsordnung, an die zur Anwendung berufenen Organe, Gerichte, Notariate, Rechtsanwälte gestellt hat, sind außerordentlich bedeutend. Die Zeit von sechs Jahren erlaubt uns auch, ein Urteil über die Art, wie diese Aufgabe gelöst ist; überraschend schnell hat sich in im allgemeinen befriedigender Weise die Praxis in dieses neue Recht hineingelebt.

Wenn wir zurückblicken auf die Zeit, da vor etwa hundert Jahren, im Jahre 1810, das badische Landrecht im Großherzogtum eingeführt wurde, und wenn wir erwägen, wie lange es brauchte, bis diese Bestimmungen einigermaßen eingebürgert waren, wenn wir insbesondere erwägen, daß die in dem Einführungsbüchle versprochenen Instruktionen für die Grund- und Pfandbuchbehörden erst 12 und 14 Jahre nachgefolgt sind und bis dahin diese Behörden ohne jede Anleitung ihre Aufgabe zu erledigen hatten, kann man sagen, der Wandel der Zeiten ist ein ganz bedeutender. Heute hat sich umgekehrt das Interesse in dem Maße dem neuen Recht zugewendet, daß das alte aufgehobene, vielfach aber noch fortwirkende Recht im Verhältnis sehr in den Hintergrund getreten ist. Wenn man fragt, wie es der Praxis gelungen ist, dieses gewaltigen Stoffes Herr zu werden, so glaube ich, muß ein doppeltes gesagt werden. Es spricht das einmal für die Vortrefflichkeit des Rechtsunterrichts an unseren Hochschulen. Es ist hier die Probe bestanden worden, daß unsere Universitäten bei der Heranbildung der jungen Juristen ihre Aufgabe nicht allein darin sehen, ihnen, was ja auch nötig ist, eine Summe von positiven Kenntnissen zu übermitteln, sondern daß sie ihre Aufgabe auch darin erblickt haben, daß sie dieselben juristisch denken lernen. So ist es den aus dieser Schule hervorgegangenen Juristen möglich gewesen, gänzlich neue Gesetze, die nicht Gegenstand des Hochschulunterrichts gewesen waren, in der Weise, wie es geschah, zu behandeln. Man darf weiter sagen, daß, soweit badische Verhältnisse in Betracht kommen, die Art, wie die juristischen Prüfungen eingerichtet sind, bei diesem Anlaß ebenfalls die Probe bestanden haben.

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist auf dem Gebiet des Privatrechts vorläufig ein Abschluß erreicht. Es sind nur wenige Bausteine, die etwa noch nachzutragen sind, und die teilweise auf dem gegenwärtigen Reichstag ja

schon in Behandlung genommen werden. Der Schutz des Bauhandwerkers ist eine noch ausstehende Frage von großem Belang, desgleichen der Schutz der Werke der bildenden Künste und der Photographie und die Vorschriften über den Versicherungsvertrag. Damit wird im wesentlichen ein Abschluß für das Reichsrecht erreicht sein. Neue Bedürfnisse, durch neue Erfindungen und Erfindungen der Industrie hervorgerufen, wie das Automobilgesetz und dergleichen, werden daneben auch fernerhin besondere Regelung fordern.

Die Landesgesetzgebung, die uns näher steht, hat die nicht leichte Aufgabe gehabt, mit diesem neuen Privatrechtsstoff die bisherigen Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Auch sie hat auf diesem Gebiete eine fruchtbringende Tätigkeit entfaltet. Man hat teils neue Gesetze erlassen, wie das Enteignungsgesetz, das Wassergesetz, teils auch andere Gesetze, wie das Zwangserziehungsgesetz und dergleichen geändert, um sie mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Auch hier ist damit vorläufig ein Abschluß erreicht. Nur in einem Punkt wäre vielleicht ein weiterer Ausbau möglich. Ich möchte an die Großh. Regierung die Anfrage richten, ob nicht auch nach den gemachten Erfahrungen in unserem Lande, worüber mir ein Urteil in ausreichendem Maße nicht zufließt, ein Anlaß dazu vorliegt, auf Grund des Artikel 112 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. ein Gesetz über die Bahneinheiten für das Großherzogtum zu erlassen. Ein solches besteht in Preußen und neuerdings hat sich Württemberg diesem Vorbild angeschlossen. Ein Bedürfnis besteht ja nur dann, wenn die Privatbahnen im Land in die Lage kommen, einen Kredit zu bedürfen, dann würde unsere Gesetzgebung, wie sie heute besteht, versagen, und ein Schutz der Gläubiger würde nicht in ausreichendem Maße gegeben sein. Ob die Erlassung eines besonderen Gesetzes nötig ist, wird natürlich zunächst von der Bedürfnisfrage abhängen. Neben diesem Ausbau, und diesen Ergänzungen des Privatrechtsstoffes, wie er in den genannten Gesetzen hervorgetreten ist, sollte die Novellengesetzgebung nicht jobald bei der Hand sein. Ich glaube, man darf auch der Reichsjustizverwaltung und den Verbündeten Regierungen das Zeugnis ausstellen, daß sie mit Änderungen an den eben geschaffenen Gesetzen recht zurückhaltend sind, daß sie nicht gleich die Minne der Gesetzgebung in die Hand nehmen, wenn da und dort scheinbare und wirkliche Härten hervortreten. Das neue Recht muß sich einleben, dazu bedarf es Zeit. Die Rechtsprechung wird Wege finden, solche Ungleichheiten und Unbilligkeiten, wo sie hervortreten, im Laufe der Zeit zu beseitigen. Damit vertrete ich nicht einen absoluten Stillstand, und ich vertrete insbesondere nicht den Standpunkt, daß gegenüber offensibaren Mißständen der Weg der Gesetzgebung nicht betreten werden dürfe. Daß man den § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der den Tierhalter ohne Rücksicht auf Verschulden für den Schaden, den ein Tier verursacht hat, haftbar macht, in entsprechender Weise ändern will, ist meines Erachtens durchaus zu billigen. Es ist das eine Bestimmung, die im Reichstag in das Gesetz, ohne zureichende Ueberlegung der Folgen, hineingekommen ist, wie es oft geht, wenn in so großen Versammlungen ohne vorherige Vorbereitung die Vorschläge neuer Bestimmungen auftauchen, die in der Folge sich leicht als verhängnisvoll erweisen. Was die Landesgesetzgebung betrifft, so glaube ich, daß man auch hier mit Korrekturgeetzen vorsichtig und zurückhaltend sein soll. Die Praxis hat große Mühe, auf dem großen Gebiete des neuen Rechts sich zurecht zu finden und einzuleben. Die Sicherheit des Rechts und die allgemeine Anwendung wird geschädigt, wenn allzu oft und in Punkten, die eine untergeordnete Bedeutung haben, ändernd eingegriffen wird.

Nach diesen dem Privatrecht in seiner heutigen Gestaltung gewidmeten Betrachtungen gehe ich über auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfällen und die damit zusammenhängende Zivilgerichtsverfassung. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfällen ist neuerdings vielfach Gegenstand der Beanstandung geworden und ein beredtes Zeugnis dafür, wie sehr weite Kreise mit diesem Verfahren unzufrieden ist, ist die Tatsache, daß das Verlangen von Sondergerichten immer mehr in den Vordergrund tritt. Wir haben schon lange Gewerbegerichte; in den letzten Jahren sind Kaufmannsgerichte hinzugekommen. Das Verfahren vor diesen Gerichten ist anders geordnet, und es ist eine Tatsache, daß die damit gemachten Erfahrungen, soweit ein Urteil bis jetzt möglich ist, günstige sind. Ich kann auch aus meinen eigenen Wahrnehmungen heraus bestätigen, daß Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in dem hiesigen Gerichtsprängel durchaus befriedigend funktionieren. Diese Tatsache muß doch zu Betrachtungen führen, woran das liegt und weshalb das Verfahren der bürgerlichen Gerichte nicht eine gleich günstige Beurteilung findet. Ich glaube, die Gesetzgebung hat allen Anlaß dazu, dieser Frage heutzutage nahe zu treten. Das Verlangen nach Sondergerichten ist eine Strömung der Gegenwart, der allen Ernstes Halt geboten werden müßte, im Interesse des Richteramtes, denn mit der zunehmenden Abspaltung von Sondergerichten werden die ordentlichen Gerichte dem Leben immer mehr entfremdet und werden immer mehr Verhältnisse des Volkslebens, deren Kenntnis für erspriehlichen Ausübung ihres Amtes erforderlich ist, dem Gesichtskreis der Richter entzogen. Jener Strömung kann aber wirksam nur entgegengetreten werden durch Beseitigung der Gründe, welche die Ablehnung von ordentlichen Gerichten zur Folge haben. Die Gründe liegen zunächst in der Gestaltung des Verfahrens, wie es jetzt für unsere Gerichte maßgebend ist. Die Zivilprozessordnung legt in der Hand der Parteien, und soweit sie durch Rechtsanwältinnen vertreten sind, in die Hand der Rechtsanwältinnen die entscheidende Bestimmung darüber, ob und wie das Verfahren den Fortgang nimmt. Den Gerichten ist diese im wesentlichen entzogen und das führt von selbst dahin, daß die Prozesse verlangsamt werden. Diese Verlangsamung der Rechtspflege ist ein hauptsächlich zu beklagender Mißstand, an dem die Gerichte nicht schuld sind und — möchte ich hinzufügen — auch die Rechtsanwältinnen nicht. Nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung, etwa im Anschluß an die österreichische Zivilprozessordnung, wodurch den Gerichten eine straffere Leitung des Verfahrens ermöglicht würde, kann hier eine Besserung erreicht werden. Ich bemerke nur beispielsweise: es kommt bei den Landgerichten häufig — es kommt aber auch bei den Amtsgerichten nicht selten vor —, daß dieselbe Sache, ehe sie zur Verhandlung kommt, fünf oder sechs mal auf der Tagesordnung steht, daß sie jedesmal auf Antrag vertagt werden muß, daß aber die Richter sich jedesmal darauf vorbereiten müssen, ohne Kenntnis zu haben, ob es überhaupt zur Verhandlung kommt. Wie das wirkt auf die Bereitwilligkeit, immer wieder denselben, schon früher wiederholt durchgearbeiteten Stoff eingehend zu behandeln, wie das aber auch wirkt auf die Belastung der Gerichte mit unnützen Vorbereitungen und wie ihre Zeit auf diese Weise durch Geschäfte, die ihnen erspart werden könnten, in Anspruch genommen wird, das ist ja einleuchtend. Ich sage, auch die Rechtsanwältinnen trifft die Schuld nicht. Oft werden sie zu spät aufgestellt, oft werden sie nicht ausreichend informiert oder sie haben gleichzeitig nicht nur bei dem Amtsgerichte oder Landgerichte, sondern auch bei den Bezirksräten, bei dem Verwaltungsgerichtshof oder bei anderen Behörden zu tun und es ist schwer, allen diesen Anforderungen gerecht zu werden. Unver-

hofft für das Gericht tritt so der Fall ein, daß die Sache, auf die man sich schon vorbereitet hatte, nicht zur Verhandlung kommt. Es würde Zeit und Kraft gespart, wenn das anders wäre.

Die Schwierigkeit der Aufgabe ist eine große und es ist deshalb beachtens- und billigenwert, wenn der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamtes in diesen Tagen bei der Beratung des Reichsjustizrats im Reichstag sich dahin ausgesprochen hat, daß er die Revision vorläufig auf eine Reform des amtsgerichtlichen Prozesses beschränken werde. Die Gesamtrevision, auf einmal in die Hand genommen, wäre so schwierig, daß sie leicht scheitern könnte. Vielleicht daß eine solche bruchstückweise Revision eher zum Ziele führt. In erster Reihe dürfte man bei dieser Reform hinsichtlich der Heraushebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht zu ängstlich sein. Daneben würde auch in Betracht kommen, für solche Ansprüche, die regelmäßig ganz einfacher Art sind und ohne kontradiktorische Verhandlung sich erledigen, im Anschluß an das frühere Recht, namentlich in Baden, die amtsgerichtliche Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Wert herbeizuführen. Man hat ja auch kein Bedenken getragen, das Gewerbegericht und das Kaufmannsgericht ohne Rücksicht auf den Wert für zuständig zu erklären. Warum soll nicht auch das Amtsgericht, wenigstens für solche Sachen wie Wechselklagen u. dergl., in gleicher Weise zuständig sein und hiedurch den Parteien der Beizug eines Anwalts erspart, auch das Verfahren doch immerhin erheblich beschleunigt werden.

Was aber daneben in Betracht kommt, neben einer Reform des Verfahrens, die ja in beschränkter Weise nach diesen Mitteilungen in die Hand genommen ist, das ist etwas anderes, und ich glaube, auch da könnte man von den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten etwas lernen.

Es fehlt uns auf dem Gebiete des bürgerlichen Verfahrens der Beizug der Laien, wie er jetzt in der Strafrechtspflege für Sachen jeder Ordnung beabsichtigt wird. Wir haben den Anlaß dazu in den Kammern für Handelsfachen. In diesen Handelsgerichten ist ein Richter mit zwei Kaufleuten zusammen und die Erfahrungen sind die allerbesten. Es ist nur natürlich, daß diese Erfahrung auf eine Verallgemeinerung drängt, und daß auch andere Kreise den Wunsch äußern, in gleicher Weise wie der Kaufmannsstand berücksichtigt zu werden.

Wenn aus Handwerkerkreisen in neuerer Zeit öfters verlangt wird, in diese Kammern für Handelsfachen aufgenommen zu werden, so ist das Verlangen zwar in dieser Form nicht gerechtfertigt; denn Handwerker sind in der Tagesordnung der Handelsgerichte nur in großer Minderzahl vertreten und die Sachen, die in der Hauptsache zur Verhandlung kommen, sind zum Teil schwierig, so daß sie große Erfahrung und umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiete des Handelsrechts erfordern. Aber es stünde nichts im Wege, den Beizug der Laien zur Zivilrechtspflege, wie er bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten besteht, auch zu organisieren bei den Amtsgerichten und bei den Landgerichten. Es würde eine größere Zahl von Vorstehenden dabei erforderlich sein, die Beisitzer würden gespart werden. Man würde einen ordentlichen Richter als Vorstehenden und zwei oder vier Beisitzer aus dem Laienstand auch für die Erledigung der nicht den Handelsgerichten überwiesenen Zivilprozesse zu bestellen haben. Ich weiß ja wohl, daß das Fragen sind, die einer nahen Zukunft nicht angehören, doch immerhin scheint mir der Zeitpunkt gekommen, diese Gedanken einmal zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube, daß ihnen die Zukunft gehört, und daß, wenn ein solcher

Beizug der Laien in der Zivilrechtspflege stattfindet, auch das Verfahren in mancher Beziehung mit dem Ziele einer Abkürzung geändert werden kann. Die Ausschließung der Rechtsanwälte, wie sie bei den Sondergerichten vorgeesehen ist, halte ich nicht für tunclich, wohl aber lassen sich Zweifel darüber aufwerfen, ob der Anwaltszwang in dem heutigen Umfange gerechtfertigt ist. Ein solcher Beizug der Laien zur Zivilrechtspflege ist heutzutage um so mehr gerechtfertigt und ins Auge zu fassen, als unsere Gesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts den Staatsbürgern immer mehr Rechte eingeräumt hat. Unsere heutige Verfassung steht auf dem Boden des allgemeinen Wahlrechts. Ich glaube, es ist auch für diese Heranziehung aller Staatsbürger zu den wichtigsten Aufgaben des öffentlichen Lebens von Wert, daß dieselben auch auf diesem Gebiete der Zivilrechtspflege praktisch geschult sind. Die Einrichtung würde auch dem Richter selbst zu statten kommen. Die Rechtskenntnisse hat er voraus, aber für die Kenntnisse des wirklichen Lebens und für die Erfahrungen, die sich dabei ansammeln, wird ihm auch die Mitwirkung von Laienrichtern recht nützlich sein.

Was die Materien des Strafprozesses und des Strafverfahrens anlangt, so beschränke ich mich hier auf wenige Bemerkungen. Das Gebiet liegt mir ferner.

Was das Strafrecht betrifft, so stimme ich dem zu, daß der Zeitpunkt zur Revision des Strafgesetzbuchs noch nicht gekommen ist, daß unser Gesetz auch im allgemeinen die nötigen Bestimmungen darbietet, um in schweren Fällen schwerere Strafen auszusprechen. Die Strafmaxima sind so gegriffen, daß man auch größerem Verschulden gerecht werden kann.

Manche Punkte, bezüglich deren Aenderungen begehrt werden, sind sicherlich noch nicht genügend geklärt. Andere wiederum können von vornherein keine Berücksichtigung finden, weil dadurch die Grundlagen unserer heutigen staatlichen Ordnung angegriffen würden. Die Erfahrungen, die man mit der lex Heinze gemacht hat, ermutigen wohl auch nicht zum Weiterstreiten auf diesem Wege.

Was das Strafverfahren betrifft, so ist ja hier die Reform schon in die Wege geleitet. Ob es richtig ist, die Berufung in Strafsachen einzuführen, kann, ungeachtet des in weiteren Kreisen bestehenden Einverständnisses und der Aussichtslosigkeit einer Aenderung begrüßt werden. Die wiederholte Verhandlung derselben Sache in längeren Zeitabständen sichert nicht die größere Gewähr der Richtigkeit, insbesondere hinsichtlich der Zeugenaussagen. Wenn eine längere Zeit dazwischen liegt, verliert sich die bestimmte Erinnerung und andere Dinge kommen hinzu, die das Bild mitunter trüben. Da ist es, glaube ich, die Aufgabe der Gesetzgebung, die erste Instanz so auszugestalten, daß man von ihr gute Ergebnisse erwarten kann. Geschieht dies, so bedarf es keiner Berufung, sie ist auch nach den Erfahrungen in Baden kein Bedürfnis. Es mag bei anderen Bundesstaaten in dieser Hinsicht anders sein. Zur befriedigenden Gestaltung der ersten Instanz gehört vor allem, daß der Richter die Zeit hat, sich den einzelnen Dingen zu widmen, denn gerade durch die Geschäftsüberlastung entsteht leicht eine Routine, die dahin führt, daß man schablonenhaft ohne genügendes Eingehen auf die Individualität des Einzelnen vorgeht. Die Verfassung der Gerichte auf diesem Gebiete darf jetzt im wesentlichen, wenn die Reform zustande kommt, als dahin feststehend betrachtet werden, daß die Schöffengerichte wie für die niedersten so auch für die mittleren Sachen als zuständig erklärt werden. Daß dies nicht gleich im Jahre 1879

geschah, war darin begründet, daß über die Schöffengerichte in weiten Kreisen des Reiches noch keine Erfahrungen bestanden. In Baden waren diese allerdings schon vorhanden. Aber jetzt, nachdem die Erfahrungen und Ergebnisse auch im Deutschen Reich allenthalben günstige gewesen sind, ist ihre Ausdehnung in angelegenen Umfange sicher zu erwarten. Hinsichtlich der Ausgestaltung im Einzelnen hätte ich allerdings ein Bedenken. Ich glaube, es ist nicht das Richtige, daß man eine Mehrzahl gelehrter Richter einer Mehrzahl von Laien gegenüber stellt, sondern das Richtige ist, einen richterlichen Vorsitzenden und dazu die erforderliche Zahl von Schöffen. Der Richter wird vermöge der Autorität auf dem Gebiete der Rechtskenntnis von selbst auch gegenüber einer größeren Mehrzahl von Laienrichtern seine Stellung zu behaupten wissen. Es ist aber, glaube ich, nicht gut, wenn bei einer Mehrzahl gelehrter Richter die Möglichkeit gegeben ist, daß sie unter sich über juristische Fragen in Meinungsverschiedenheiten geraten.

Was die Sachen höchster Ordnung anbelangt, so ist ja die Beibehaltung der Schwurgerichte, vielleicht mit einigen Verbesserungen, nach den auch heute gemachten Mitteilungen zu erwarten. Ich trete auch in dieser Hinsicht den Ausführungen des Herrn Staatsministers bei. Juristisch technisch sind die Schwurgerichte mit vielen Mängeln behaftet. Aber das ist nicht entscheidend. Sie wurzeln tief im Vertrauen der Bevölkerung und dieses Vertrauen, nicht nur die Tatsache, daß man etwas anderes im Reichstag nicht durchbrächte, ist der Grund, warum man diese Institution nicht beseitigen kann, weil damit eine Grundlage für das Vertrauen in die Rechtspflege beseitigt würde, und weil man jetzt äußerst zurückhaltend auf diesem Gebiete vorgehen muß.

Ich komme nun zu der Frage der Grundbuchorganisation. Auch da trete ich dem, was der Herr Staats- und Justizminister über die für jetzt gebotene Behandlung der Frage gesagt hat, vollkommen bei. Ich glaube, es wäre vielleicht das Richtige gewesen, wenn die Reichsgesetzgebung von sich aus die Grundbuchämter organisiert und nicht statt dessen in dieser Frage den Einzelstaaten freie Hand gelassen hätte. Nachdem man aber der Landesgesetzgebung freie Hand gelassen hat und nachdem jetzt auf diesem Wege in Baden seit sechs Jahren eine Organisation geschaffen ist, so ist heute sicherlich nicht der Zeitpunkt, ändernd einzugreifen.

Es ist ja richtig, die Meinungen bei Erlassung des Gesetzes waren geteilt; gerade die Hohe Erste Kammer hat damals eine abweichende Ansicht mehrfach ausgedrückt, aber heute handelt es sich nicht darum, die Organisation zu schaffen, sondern wir haben dieselbe und es fragt sich, ob man jetzt Grund hat, sie zu beseitigen und das möchte ich verneinen. Die finanziellen Bedenken des Berichterstatters sind schon durch die Mitteilungen des Herrn Ministers beseitigt. Ich glaube, die finanziellen Aufwendungen hat man auch bei Erlassung des Gesetzes sorgfältig erwogen und hat dort die Ueberzeugung erlangt, daß die Staatskasse, wenn die Amtsgerichte mit dieser Aufgabe befaßt würden, nicht besser fahren würde. Vielleicht ist die Stellung des Herrn Finanzministers in jenem Zeitpunkt gerade durch diese Erwägung mit beeinflusst gewesen. Man hat die Grundbuchämter in der heutigen Verfassung geschaffen, einmal im Hinblick auf die Lage der Ratsschreiber, welche sich petitionierend an die Landstände gewendet hatten, man hat sie aber auch geschaffen in Rücksicht auf die Bequemlichkeit für die Bevölkerung. Die Grundbücher sollen bei den Gemeinden bleiben, wo sie seit alters her sich befunden haben. Es sollte dieses Stück von Selbstverwaltung allerdings nicht mehr in der alten Form, weil das bei der Beschaffenheit des neuen Liegenschaftsrechts ausgeschlossen war, aber doch in der

Weise äußerlich erhalten werden, daß die Bücher in der Gemeinde, diesen und ihren Behörden wie den einzelnen Beteiligten leicht zugänglich, bleiben sollten. Man hat eben gedacht, daß die Beteiligten, die ihre Grundbuchangelegenheiten zu besorgen haben, den im Ort befindlichen Beamten, den Hilfsbeamten, jederzeit auffuchen können. Sie müssen aber nicht einen Tag versäumen, sie können früh morgens oder abends spät, auch an Sonntagen zu jeder Tages- und Abendstunde bei den Hilfsbeamten vorstellig werden. Das würde beim Amtsgericht ganz anders sein und die Bequemlichkeit für die Bevölkerung eine sehr wichtige Rücksicht, die für unsere Grundbuchamtsverfassung spricht. Ich sah die Verhältnisse in dieser Beziehung auch in einer Reihe von Orten in der Rheinprovinz und nach den Wahrnehmungen, die ich dort gemacht habe, in Gegenden von sehr parzelliertem Grundbesitz, in der Gegend von Trier, kann ich nur sagen, die Erfahrungen sprechen durchaus nicht für eine Zentralisierung bei den Amtsgerichten. Ich habe das miterlebt, wie Beteiligte, die in größerer Zahl sich zur Erledigung eines Grundbuchgeschäftes über ein Reststück von geringfügigem Wert zum Amtsgericht begeben hatten, weil irgend eine Vollmacht nicht ganz in Ordnung war, unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen mußten und auf eine spätere Zeit bestellt wurden. Demgegenüber ist es doch eine wesentliche Erleichterung für die Leute, auf das Rathaus zu gehen, das sie meist am Plage haben.

Daß die Organisation für alle Zukunft so fortbestehen wird, will ich damit nicht gesagt haben, aber für heute genügt sie den Bedürfnissen. Die schwarzen Beschränkungen, die man seiner Zeit an die Möglichkeit einer unrichtigen Präsentation u. dergl. geknüpft hat, sind bis jetzt nicht in die Erscheinung getreten. Man hätte nach diesen Anklagen erwarten müssen, daß Beschwerden auf Beschwerden einliefen. Jedoch von alledem ist nichts laut geworden, und von dem Bezirk des hiesigen Landgerichts kann ich auf Grund vielfacher Prüfungen an Ort und Stelle bestätigen, daß die Geschäfte im allgemeinen befriedigend besorgt worden sind. Es ist freilich für die Notare, die Grundbuchbeamten, kein leichtes Amt, das ihnen damit aufgebürdet ist. Aber sie haben sich sachlich damit gut zurecht gefunden. Man muß sagen, die Grundbuchbeamten haben sich in die Aufgabe auf einem Gebiet, das ihnen bis dahin ganz fremd war, denn sie hatten bis 1900 nichts mit den Grundbüchern zu tun, sehr gut eingearbeitet. Es ist freilich eine Unbequemlichkeit, auf dem Rathause bei kurzer Anwesenheit Geschäfte ohne alle Hilfsmittel zu erledigen. Aber das ist bis jetzt gegangen und die schwierigste Zeit, die Zeit wo noch die Umschreibung im Lauf und die umgeschriebenen Grundbuchhefte nachzuprüfen waren, liegt jetzt nicht überall, aber doch in einem großen Teil des Landes hinter uns. Damit ist die Aufgabe einfacher geworden und schließlich muß man auch sagen, die Bequemlichkeit des Publikums geht vor der Bequemlichkeit der Beamten.

Ich will zum Schluß nur noch eine Bemerkung machen, die auf einem ganz anderen Gebiete liegt, um nachher nicht noch einmal sprechen zu müssen. Es betrifft das die Aufbewahrung der Kirchenbücher aus der Zeit vor 1810. Diese Bücher sind natürlich bei den Pfarrämtern der verschiedenen Konfessionen aufbewahrt. Sie haben heute noch ihre praktische Bedeutung. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bei Anerkennung des Erbrechts keine Schranken hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades gezogen, wie das frühere Recht. Aber auch für genealogische und geschichtliche Forschungen sind diese alten Bücher aus einer Zeit, wo der Staat einerseits die Führung von Zivilstandes-

registern noch nicht als seine Aufgabe erkannt hatte, noch heute von großem Wert. Es gibt Geistliche, die sorgfältig sich auch der Aufbewahrung dieser Bücher widmen, es gibt andere, die darauf weniger ihr Augenmerk richten und aus vielfältigen praktischen Erfahrungen weiß ich, daß diese Bücher teilweise auf dem Speicher oder an anderen Orten, wo man sie kaum mehr findet, wo sie verstaubt sind, vermodern und dem Verderben ausgesetzt sind, sich befinden. Ich möchte im Anschluß daran nur die Anregung geben, ob nicht die Großh. Regierung im Benehmen mit den kirchlichen Behörden dahin wirken könnte, daß diese Bücher bei den kirchlichen Behörden, sei es bei einer Zentralstelle des Landes oder bei einer Zentralstelle für einen einzelnen Bezirk, für künftighin sicher und sorgfältig aufbewahrt werden.

Privatier Kirsner: Der vorliegende Bericht der Budgetkommission, wonach die ganze Budgetkommission über die Notwendigkeit der Zentralisierung der Grundbücher einverstanden sei, hat mich veranlaßt, hier das Wort zu nehmen. Des öfteren schon in den Gemeinden, wie auch in vielen landwirtschaftlichen Kreisen, ist mir der Wunsch nahe gelegt worden, in der Kammer dafür einzutreten, daß die Grundbücher dauernd in den Gemeinden belassen werden sollen, weil sonst die Ueberweisung der Grundbücher an die Amtsgerichte für die Gemeinden große Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten, sowie Zeit- und Geldverlust zur Folge haben würde. Auch ist mir bis jetzt, offen gestanden, noch nie ein triftiger Grund bekannt geworden, der dafür sprechen würde, daß gegenüber den Wünschen und Vorteilen der Belassung bei den Gemeinden große Nachteile ausschlaggebend in die Erscheinung treten würden. Der Hauptgrund, der angegeben worden ist, ist bereits von dem Herrn Staatsminister gestreift worden. Der weitere Grund, daß die Notare zu viel auf den Landstraßen herumzufahren hätten, — ich glaube, der ist nicht stichhaltig, denn es geht besser einer zu vielen, als viele zu einem. Gesezt der Fall, es würden Ersparnisse dadurch eintreten, was ich aber nicht glaube, so würden sie wohl dadurch wieder vielleicht zwei- und dreifach aufgewogen werden, daß unsere Landbewohner große Reisekosten und viele Zeitversäumnisse haben würden.

Seinerzeit war man in sachmännischen Kreisen allgemein der Ansicht, daß das Ratjahreimaterial zu einem großen Teil den Anforderungen eines Grundbuchhilfsbeamten nach dem neuen Rechte nicht werde gewachsen sein. Die Praxis hat aber meines Wissens ein ganz anderes Resultat ergeben, was auch besonders in der Zweiten Kammer von vielen Seiten anerkannt worden ist. Aber trotzdem hört man immer und immer wieder in juristischen und hauptsächlich in städtischen Kreisen, daß eine Notwendigkeit vorliege zur Zentralisation der Grundbuchämter. Ich würde es aber für ein großes Unrecht halten würde, wenn man nach den guten Erfahrungen, die man bei Einführung des neuen Rechtes und bei der Umschreibung des Grundbuchs gemacht hat, wenn man über kurz oder lang den Gemeinden die Grundbücher nehmen und sie an die Amtsgerichte übertragen würde, besonders nachdem man die Gemeinden zu so großen Kosten für die Räume zur Unterbringung der Grundbücher veranlaßt hat. Ich hoffe, daß der Herr Finanzminister sich weigern wird, die Millionen von Kosten zu befürworten, die die Beschaffung von feuer-sicheren Räumen in den Amtsgerichten des ganzen Landes erfordern würde. Es hat mich sehr gefreut, daß der Herr Staatsminister auch den Gedanken unterstügt hat, daß durch die Belassung der Grundbücher bei den Gemeinden ein tüchtiger Ratjahreimaterial gewissermaßen garantiert wird, was im Interesse der Gemeinden, nicht

weniger auch des Staates liegen dürfte. Denn für eine recht geordnete Gemeinde-Haushaltsführung ist ein tüchtiger Ratsschreiberstand von großer, gar nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Viele Unzuträglichkeiten, viele Kosten könnten sicher dadurch gespart werden, daß kleine Grundbuchämter in eine Zentralgemeinde zusammengelegt würden. Aber selbstverständlich müssen die Gemeinden, die zu klein sind, um ein eigenes Grundbuch zu führen, selbst freiwillig sich an eine andere Gemeinde anschließen. Auch dürften diejenigen Gemeinden, welche für dieses immerhin wichtige und schwierige Amt der Grundbuchführung nicht die richtige Persönlichkeit haben, sich leicht dazu verstehen, eine Personalveränderung eintreten zu lassen.

Es wird vor allem auch darüber geklagt, daß die Kosten für den Grundbucheintrag für kleine Parzellen, wie wir sie besonders im Oberland sehr viel haben, zu hoch seien, was vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, sicher ein Fehler ist, weil dadurch dem kleinen Landwirt und dem Arbeiter die Anlage ihrer Ersparnisse im Grundbesitz bedeutend erschwert wird, was im Interesse der Gemeinden gewiß nicht wünschenswert ist.

Auch könnte eine Vereinfachung und Kostenersparnis dadurch eintreten, daß die Kompetenz der Grundbuchhilfsbeamten erweitert würde. Es würde sich das, glaube ich, ohne Gefahr ermöglichen lassen durch Uebertragung der Beurkundung in einfachen Fällen, wie Lösungen, Rechtsabtretungen, Freigabe von Unterpfändern usw. an die Ratsschreiber, nur bis zu einer gewissen Höhe und unter der Bedingung, daß der Notar nachträglich nach dem Geschäftstagebuch des Ratsschreibers eine Kontrolle darüber vorzunehmen hätte.

Wenn die Notare, wie man öfter hört, auch zur Ueberführung der Grundbücher an die Amtsgerichte hindrängen, so dürfte der Hauptgrund für dieses Bestreben darin zu erblicken sein, daß sie mit der Diätenregelung unzufrieden sind. Dem wäre, glaube ich, sicher und leicht dadurch abzuhelfen, daß bei der Diätenabfertigung mehr Rücksicht auf die örtlichen, sowie auf die persönlichen Verhältnisse, wie die Gesundheits- und Altersverhältnisse, der Notare, genommen würde. Ebenso würde ich es sehr bedauern, wenn dem Drängen einzelner Landnotare nachgegeben würde, ihren Wohnsitz in die Stadt verlegen zu dürfen. Dies würde ganz sicher im Interesse der Landorte in sozialer, gesellschaftlicher und politischer Beziehung nicht wünschenswert sein, abgesehen von der praktischen Seite. Ich bin auch überzeugt, daß die Landstände etwa angeforderte Mittel zur Beschaffung von den bescheidenen Verhältnissen angemessenen Dienstwohnungen auf den Landorten gewiß gerade so bewilligen würden, wie sie sie für die Oberförster ja auch bewilligen, und ich glaube, daß die betreffenden Gemeinden bis zur Herstellung dieser staatlichen Dienstwohnungen auch gerne bereit wären, die nötigen und entsprechenden Dienstwohnungen in den Orten zu beschaffen. Und wenn auch die eine oder andere Gemeinde in dieser Beziehung sich kurzfristig zeigen bereit sein, diesen Wünschen nachzukommen. Denn nach meiner Ueberzeugung ist auf den Landorten der Notar der eigentliche juristische Berater des Volkes und als solcher eine hochangesehene und hochgeachtete Persönlichkeit.

Stadtrat Voelch: Gestatten Sie mir zunächst, dem ersten Herrn Redner meinen Dank für seine Ausführungen auszusprechen; er hat sie einleitende Bemerkungen genannt, sie waren aber in Wirklichkeit ein Programm der Rechtsentwicklung, wie er sie sich nach

seiner Ansicht gebildet hat, und er hat es mir wesentlich erleichtert, das auszusprechen, was ich in erster Reihe aussprechen wollte. Ich wollte nämlich in allererster Reihe den Gerichten und ihrer Tätigkeit meine volle Anerkennung aussprechen. Ich stehe seit vier Jahrzehnten in der Rechtspflege, und ich kann mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß die Gerichte nicht nur ihre volle Unabhängigkeit und die Selbständigkeit ihres Urteils zu wahren verstehen, daß sie unabhängig sind von oben und unabhängig von unten, und daß sie nicht nur insofern in hohem Maße sich bewährt, sondern auch ihrer Aufgabe sich vollständig gewachsen gezeigt haben, gewachsen durch ihre rechtlichen Kenntnisse, gewachsen durch die Tüchtigkeit ihrer Arbeit.

Ich verkenne nicht, daß es heutzutage schwerer ist, die Eigenschaften, die ein Richter haben muß, wenn er gedeihlich wirken will, sich zu bewahren, als es früher der Fall war. Die Verhältnisse sind wesentlich verwickelter geworden, und was man von einem Richter, wenn er seiner Aufgabe gewachsen sein will, verlangen muß, ist nicht nur, daß er büroamäßig tüchtig arbeitet, im technischen Sinne des Wortes über die Gesetze orientiert ist, und was derartige selbstverständliche Dinge mehr sind: man muß vielmehr von ihm einmal verlangen, daß er mit der wissenschaftlichen Entwicklung Gang zu halten versteht, und es ist keine kleine Aufgabe, in dieser Beziehung den Ansprüchen, die man machen kann und soll, zu genügen; und man muß von ihm des weiteren verlangen, daß er auch in unmittelbarer Fühlung bleibt mit der Entwicklung des allgemeinen Volkslebens, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, und das ist außerordentlich schwierig. Aber wie gesagt, ich glaube, es wäre sehr unrecht, wenn man aus der Tatsache, daß dem einen oder anderen das eine oder andere Urteil nicht gefällt, oder daß er glaubt, irgend etwas im einzelnen Falle aussetzen zu dürfen, Schlüsse ziehen wollte auf die Qualität des Richterstandes im allgemeinen, und ebenso, daß man Schlüsse zu ziehen berechtigt zu sein glaubt, etwa auf die Organisation als solche. Man muß sich vor solchen Dingen hüten, und ich muß sagen, wenn ich lese, daß man derartige Vorwürfe zu erheben sucht, muß ich dies als einen bedauerlichen Irrtum betrachten, um so mehr, als alle diese Urteile in der Regel auf einer ganz ungenügenden, sehr oft ganz falschen Kenntnis des Tatbestandes, um den es sich handelt, beruhen.

Nun darf ich aber vielleicht einige Bemerkungen allgemeiner Art noch weiter machen, sowohl bezüglich der Zivilgesetzgebung als der Strafgesetzgebung.

Unsere Zivilrechtspflege findet ihre wesentliche Grundlage in dem Kollegialsystem von gelehrten Richtern. Nun ist in erster Reihe seitens des Herrn Präsidenten Dörner schon hervorgehoben worden, daß in gewissem Sinne diese Organisation nicht mehr ganz das Vertrauen genießt, das sie bei ihrer Einführung hatte. Es ist mit den Organisationen eine eigentümliche Sache. Man überschätzt sie vielleicht in ihrer Bedeutung, denn nicht die Organisationen machen die Urteile, sondern die Menschen, die die Organisation auszubilden haben, machen die Urteile und tüchtige Menschen werden unter allen Organisationen das Richtige zu finden wissen. Aber gleichwohl hat die Organisation einen gewissen Einfluß, und es liegt nun in dem Kollegialsystem eine gewisse Gefahr, und die bezieht sich darauf, daß es leicht geschehen kann, daß Richter, die Tag für Tag in dem Kollegium arbeiten, die Berührung mit der Außenwelt verlieren oder wenigstens nur in geringerem Maße, als wünschenswert wäre, sich zu erhalten wissen, darin liegt wohl der Grund, daß in der Neuzeit so vielfach das Bestreben nach Sondergerichten aufgetreten ist. Ich möchte da dem

Herrn Präsidenten Dorner noch ganz speziell danken, daß er die Tätigkeit dieser Gerichte so lebhaft anerkannt hat und möchte aus meiner Erfahrung aussprechen, — und ich spreche es gerne öffentlich aus — daß ich in der 15-jährigen Erfahrung, die hinter mir liegt, die Tätigkeit der Beisitzer, die bei den Gewerbegerichten und seit einem Jahr bei den Kaufmannsgerichten mitwirken, nur unumschränkt anerkennen kann. Alle Befürchtungen, die in dieser Beziehung gehegt worden sind, die Befürchtungen, daß diese Herren etwa ihre Standesgenossen zu begünstigen suchen, sind unbegründet. Nicht ein einziges Mal ist mir auch nur andeutungsweise irgend eine Begünstigung des einen oder anderen Standes vorgekommen. Diese Erfahrung nun hat mir den Gedanken sehr nahe gebracht, und merkwürdigerweise habe ich ihn, ohne mit Herrn Präsident Dorner auch nur ein Wort über diesen Gegenstand gesprochen zu haben, auch heute hier aussprechen hören, ob man nicht eine ähnliche Organisation auf die Rechtsprechung im allgemeinen übertragen kann. Ich bin überzeugt, daß dies das Vertrauen zur Rechtsprechung stärken, und daß dadurch eine ruhigere und glattere, vertrauenerweckendere Rechtsprechung gegeben würde. Die Rechtsprechung bei den Kollegialgerichten hat, glaube ich, auch noch einen Fehler, der bei diesen Sondergerichten vermieden wird. Das ist einmal der unmittelbare Verkehr mit den Beteiligten. Der Anwalt mag noch so gewissenhaft sein, er mag noch so eifrig seine Pflicht tun, er ist immer der Anwalt A oder B und das Gericht bekommt einen Eindruck von der Persönlichkeit, um die es sich handelt, nicht. Es erfährt auch nicht, was die Persönlichkeit eigentlich will, sondern es erfährt nur das, was der Anwalt als richtig hält im Interesse seiner Partei, und was er als den Willen seiner Partei erkannt hat.

Das ist eine Erfahrung, die ich gerade bei diesen Sondergerichten gemacht habe. Wenn ich die Parteien selbst vor mir habe und ich ihnen in die Augen hineinsehen kann, so lügen sie mich nicht an; damit werde ich fertig. Wenn aber eine dritte Person dasteht und eine Person, die Stellvertretung auszuüben pflegt, so weiß ich genau, der Anwalt Mayer oder Müller, der pflegt so und so zu argumentieren; ob das für die Partei paßt, das weiß ich aber noch lange nicht. Darin liegt auch ein Grund, warum die Sondergerichte ein besonderes Vertrauen genießen, und es liegt nicht an den Richtern, sondern es liegt an der Institution der Kollegialgerichte, daß sie sich nicht in dem Maße mit den Persönlichkeiten bekannt machen können, wie wir. Ich sage, wenn morgen eine Gesetzgebung kommen sollte, die bei diesen Sondergerichten die regelmäßige Vertretung durch berufsmäßige Vertreter zulassen würde, so würde ich von dem Rechte der persönlichen Vorladung der Parteien unbedingt in jedem Falle Gebrauch machen.

Die Gedanken, die ich geäußert habe, sind ganz dieselben, die Herr Präsident Dorner geäußert hat, und auch bezüglich der Strafgesetzgebung geht es mir ähnlich. Ich habe in dieser Beziehung auch auf die Berufung kein Vertrauen. Das strafrechtliche Urteil beruht auf der Vernehmung der Personen und Zeugen, und wenn Sie nun eine Berufung einführen wollen ohne volle Beweiserhebung, so muß ich sagen, gebe ich auf die ganze Sache nichts, denn dann haben Sie die Leute nicht da, Sie sehen sie nicht und können sie nicht beurteilen, und fahren mit deren Beurteilung vollständig im Dunkeln herum. Wenn aber eine wiederholte Beweiserhebung stattfindet, dann wird sie weniger zuverlässig sein, als die vorinstanzliche Beweiserhebung; denn es wird sich zeigen, daß die Zeugen weniger orientiert sind, als sie es in der ersten Verhandlung gewesen sind, daß sie sich der wichtigsten Vorkommnisse nicht mehr genau erinnern, das zu gewinnende Bild unklarer wird

und weniger zuverlässig ausfällt als zuvor. Also, lieber keine Berufung! Dann muß ich noch auf eine Erfahrung hinweisen, die ich bei den Sondergerichten gemacht habe, die vielleicht nicht jedermann einleuchtet, die bei mir aber vollständig feststeht, und die geht dahin, daß die Aussagen unbeeidigter Zeugen glaubwürdiger sind, als die der beeidigten; es sieht das etwas widerspruchsvoll aus, und doch ist es so. Ich habe bei den beeidigten Aussagen die Wahrnehmung gemacht, daß die Leute meinen, sie müssen da, wo sie eigentlich nichts bestimmt wissen, etwas bestimmt aussagen; möglichst bestimmt aussagen sei ihre Pflicht, und da kommen sie auf falsche Angaben. Ich kann auch mit den Zeugen viel besser verfahren, wenn sie nicht beeidigt sind; ich kann sie viel besser zu rechtweisen und sie auf den rechten Weg führen. Das würde ich auch vor der Strafkammer empfehlen. Die Herren glauben das vielleicht nicht, es steht aber eine lange Erfahrung hinter mir, die das bestätigt gefunden hat. Ich möchte bezüglich der Ausdehnung der Schöffengerichte auf schwerere Straffälle mich vollständig einverstanden erklären mit dem, was vorhin gesagt worden ist; neben den Schöffen ein Richter und nicht 3 und nicht 5. Dann wird die Rechtsprechung viel besser garantiert sein und ein viel größeres Vertrauen genießen. Und ich glaube, wenn diese Schöffengerichte in der Weise sich bei den Amtsgerichten und Landgerichten bewährt haben, allmählich die Ueberzeugung durchdringen wird, daß deren Organisation auch auf die Schwurgerichte auszu dehnen, durchaus das richtige sein wird.

Was die Schwurgerichte selbst betrifft, so möchte ich mich dem, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, nicht anschließen. Es ist mir wohl bekannt, daß bei manchem Schwurgerichtsurteil gesagt wird: es ist falsch. Es ist mir aber nicht unbekannt, daß das auch ein anderes Mal von den Strafkammer- und Schöffengerichtsurteilen gesagt wird: Menschen sind Menschen! Daß das aber bei den Schwurgerichten in höherem Maße der Fall ist, als bei anderen Gerichten, das weiß ich nicht. Ich weiß auch weiter, daß bei den Schwurgerichten manchmal der Fehler nicht bei den Geschworenen liegt, er kann auch darin liegen, daß man die Geschworenen nicht richtig fragt, und wenn jemand nicht richtig fragt, bekommt er eben auch nicht eine richtige Antwort. Das müßte im einzelnen Falle noch geprüft werden. Vorläufig liegt die Sache so, daß die Schwurgerichte das unbedingte Vertrauen der Bevölkerung genießen, und daß wir zurzeit nicht etwas anderes an deren Stelle setzen können, das das gleiche Vertrauen genießt.

Nun möchte ich mich noch mit einem Wort dem Grundbuchamt zuwenden, und da bin ich der Meinung: die Organisation ist geschaffen, und wir können nicht, wenn sich ein Mißstand zeigt, sofort immer mit der Klinke der Gesetzgebung kommen. Ich meine, das, was geschaffen ist, sollte man sich einleben und längere Zeit wirken lassen. Man wird sehen, ob die Befürchtungen, die man an diese Organisation geknüpft hat, sich verwirklichen oder ob sie einer Besserung bedarf. Ich glaube, wenn das Bedürfnis nach einer Aenderung eintritt, wird es weniger sein wegen der Grundbuchführung, als deswegen, weil die Vereinigung der Grundbücher mit den Notariaten auf die Dauer sich nicht durchführen läßt, da sie die Notare zu einer richtigen, ruhigen Arbeit zu Hause kaum mehr kommen läßt, weil sie fortwährend auswärts sein müssen, und wie das geht, wenn man tagsüber auswärts war und man kommt nach Hause und soll da auch noch die laufenden Geschäfte besorgen, das muß man praktisch mitgemacht haben; das weiß ich, daß das einfach auf die Dauer nicht auszuhalten ist. Ich glaube, aus diesem Grunde wird man mit der Zeit zu einer Aenderung kommen müssen, die man aber schon so finden kann, daß die Interessen der einzelnen Gemeinden dabei geschont werden

Weitere Bemerkungen will ich nicht mehr machen, insbesondere auf die Bemerkungen, die der Herr Berichtstatter an den Schluß seines Vortrags geknüpft hat, nicht eingehen; die betreffenden Materien der Zivilgesetzgebung zu behandeln, würde mich doch zu weit führen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Die Grundbuchfrage ist eine so wichtige Sache und nimmt in großem Umfang die Aufmerksamkeit der Bevölkerung in Anspruch, so daß ich es mir nicht versagen kann, auch meinerseits einige Worte zu dieser Frage zu sprechen, obwohl sie in dem Rahmen unserer heutigen Diskussion schon einen ziemlich breiten Platz eingenommen hat. Es ist der gegenwärtigen Organisation im andern Hohen Hause von einer Seite ein sehr günstiges Zeugnis ausgestellt worden, und ich habe heute gerne auch vonseiten des Herrn Staatsministers ein wenigstens relativ günstiges Zeugnis über sie gehört. Das was man zunächst zu ihren Gunsten anführen kann, ist der Umstand, daß in den Landgemeinden die Leute an Ort und Stelle das Grundbuch behalten haben. Das ist von keiner Seite zu bestreiten. Es ist ein Vorteil von außerordentlicher Tragweite, und diesen Vorteil beizubehalten, danach wird man streben müssen, so fern es irgend geht, und ich glaube, daß es geht. Was die Verlegung an die Amtsgerichte betrifft, so haben wir ja heute gerade aus sehr berufenem Munde ein Urteil gehört, das mehr gegen, als für sie ist. Ich habe von jeher meinerseits die Ansicht vertreten, daß es weder notwendig noch zweckmäßig ist, die Grundbücher an die Amtsgerichte zu verlegen, und ich habe heute auch noch die Ueberzeugung, daß ihre Weiterentwicklung in Zukunft auch nicht auf die Amtsgerichte zusteuen wird. Aber es ist eine schlimme Sache, daß keine Ruhe in die Angelegenheit hineinkommt, daß nicht damit gerechnet werden kann, wie die Sache sich in Zukunft gestalten wird. Es würden insbesondere die Gemeinden viel bereitwilliger die ihnen angefallenen Lasten z. B. hinsichtlich der Sicherung der Grundbücher gegen Feuer tragen, wenn sie die Gewißheit hätten, daß die Grundbücher auch tatsächlich in den Gemeinden bleiben. Sollte man aus der heutigen Andeutung des Herrn Staatsministers das herauslesen dürfen, daß die Großh. Regierung jetzt darauf verzichtet hat, auch in Zukunft die Grundbücher an die Amtsgerichte zu ziehen, so würde damit außerordentlich viel gewonnen sein. Nach einer anderen Richtung allerdings kann ich mich nicht befriedigt erklären mit dem, was wir von dem Herrn Staatsminister gehört haben, nämlich damit, daß er andeutete, eine Weiterentwicklung des Grundbuchwesens bei den Gemeinden würde jedenfalls nicht nach der Richtung vor sich gehen können, daß die Kompetenz der Hilfsbeamten erweitert werde. Ich verkenne durchaus nicht, daß einer Erweiterung der Kompetenz der Hilfsbeamten gewisse Schwierigkeiten da und dort im Wege stehen. Es ist ja Tatsache, daß das Reichsgrundbuchrecht, so wie es besteht, gewisse juristische Kenntnisse bei denjenigen, die damit umgehen sollen, voraussetzt, und ich möchte sagen: allzu viele juristische Kenntnisse. Ich halte es durchaus nicht für eine erfreuliche Sache, daß das Reichsgrundbuchrecht so viele juristische Kenntnisse verlangt. Denn nach dem Bedürfnis des Publikums sollen die Grundbücher nichts weiteres sein, als eine gewissenhafte Buchführung über an sich völlig klare und unbestrittene Rechtsverhältnisse. Das ist nun allerdings wahr, daß sie das zur Zeit nicht nach jeder Richtung hin sind. Es ist mir sogar bei Einführung des gegenwärtigen Grundbuchrechts von einem Notar gesagt worden, bei uns wird jetzt das Grundbuch, wie es in Preußen ist, ein Tummelplatz für juristische Spitzfindigkeiten. Ich muß leider gestehen, daß ich den Eindruck habe, daß die Sache nach dieser Richtung sich zu entwickeln droht. Einer derartigen

Entwicklung einen Niegel vorzuschieben, würde ich für gut halten. Wie kann man nun im einzelnen darum herum kommen? Auf der einen Seite ist es notwendig, die Kompetenz des Grundbuchhilfsbeamten zu erweitern, ihn selbständiger zu stellen und dadurch das außerordentlich viele Reisen der Notare unnötig zu machen. Auf der anderen Seite sollten zur Sicherung des Rechts nach der juristischen Seite hin keine Schwierigkeiten erwachsen, daß keine Unsicherheit in die Sache hineinkommt. Das sind Detailfragen, über die die Juristen ihre Meinungen schließlich selbst austauschen müssen, und in die ich mich meinerseits nicht hineinmischen möchte. Ich glaube doch, daß man sagen kann: wo eine Wille ist, ist auch ein Weg. Es ist in unsern Ratsschreiberkreisen einmal angedeutet worden, daß man beispielsweise die Anträge, die beim Grundbuchamt eintreffen oder die bei ihm zu Protokoll gegeben werden, den Notaren oder eventuell dem Amtsgericht einsenden könnte, und diese mit einem Visum des betreffenden juristischen Beamten versehen zurückgegeben würden, sodas nachher der Grundbuchbeamte einfach den Eintrag vollziehen könnte. Ob dieser Weg gangbar ist, besonders gangbar ist im Hinblick auf die reichsgerichtlichen Bestimmungen, wage ich im Augenblick nicht zu entscheiden. An sich hätte es ja wohl etwas für sich und würde jedenfalls auch dahin wirken, daß die Kosten der gegenwärtigen Organisation erheblich verringert werden könnten. Gegenüber der Erklärung des Herrn Staatsministers, daß die Kosten nicht so bedeutend seien, weil ihnen große Einnahmen gegenüberstehen, möchte ich doch darauf hinweisen, daß meines Erachtens kein großer Unterschied ist, ob die Staatskasse oder ob das Publikum die Kosten trägt. Wenn das Publikum unverhältnismäßig viel für das Grundbuchwesen bezahlen muß, so ist das kein guter Zustand. Gleichgültig ist, ob diese Zahlungen geleistet werden in Form von Steuern oder in Form von Gebühren. Teuer ist die gegenwärtige Organisation, und wenn sie sich auf irgend welche Weise verbilligen läßt, so wäre das außerordentlich erfreulich. Ich will diese Ausführungen nicht länger ausdehnen, nur das eine möchte ich noch einmal aussprechen: wir sollten nicht sagen, wir wollen einmal warten, wie sich die Sache entwickelt, später wird man sich darüber aussprechen können, nach welcher Richtung die Sache gehen soll. Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß das Publikum, daß endlich auch einmal die Gemeinden klar sehen, wohin die Sache treibt, mag es nun der eine oder andere Weg sein. Welches meine Ansicht darüber ist, habe ich gesagt.

Ich komme nun ganz kurz noch zu einem anderen Punkte; er betrifft eine Anregung, die während der letzten Session im andern Hohen Hause ausgesprochen wurde, und über welche ich mich sehr gefreut habe. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die sowohl im Reichstag als auch hier erörtert wurde, nämlich um die Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte. Diese halte ich für außerordentlich notwendig, nachdem der Geldwert so stark zurückgegangen ist. Man muß in der Kompetenz der Amtsgerichte unbedingt weiter gehen, und ich glaube, daß die Großh. Regierung sich Dank sichern würde, wenn sie ihrerseits die Anregung geben würde, daß die amtsgerichtliche Zuständigkeit allgemein auf Streitwerte bis 1000 Mark ausgedehnt würde, bei dem heutigen Geldwerte wäre dieser Betrag nicht zu hoch.

In Verbindung mit den Verhältnissen der Amtsgerichte steht auch die Frage der Niederlassung von Rechtsanwälten in Amtsgerichtsstädten. Auch diese Frage habe ich seinerzeit behandelt, und ich glaube, es ist hier eine kleine aber erfreuliche Wendung eingetreten. Es haben nacheinander eine Reihe solcher Niederlassungen stattgefunden. Wenn ein gewandter, tüchtiger Anwalt

in einer kleinen Amtsstadt sich niedergelassen hat, so wird er seinerseits nicht nur sein Auskommen finden, sondern er wird in ebenso vielen Fällen dazu dienen, Prozesse zu verhindern, als sie herbeizuführen. Wenn jemand wo anders hinreisen muß, um einen Anwalt zu bestellen, so sucht er möglichst wieder mit dem nächsten Zuge nach Hause zu kommen, der Anwalt wird nicht gründlich unterrichtet, er erhält keine rechte Information, denn zunächst — das wird unwillkürlich der Fall sein — trägt ihm der Klient keine Sache so vor, wie sie ihm durch seine Brille erscheint. Der Anwalt bekommt keinen rechten Eindruck von der Sache und rät vielleicht zum Prozeß, wo er es nicht tun würde, wenn ihm eine gründliche Aussprache mit seinem Klienten möglich gewesen wäre, wie solche nur möglich ist, wenn Klient und Anwalt am gleichen Orte wohnen. Wenn also weiterhin die Niederlassung von Anwälten in kleineren Amtsstädten statt erschwert, gefördert würde, so würde ich das für sehr gut halten.

Zum Schlusse darf ich vielleicht jetzt schon, um nicht nachher noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, einen kleinen Lokalwunsch noch aussprechen. Es handelt sich um die Errichtung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Eberbach, für das schon seit einer Reihe von Jahren der Platz erworben ist, dessen Ausführung aber auch im jetzigen Budget wieder nicht vorgesehen ist. Ich will nicht noch einmal in eingehender Weise, wie ich es in der vorigen Session im anderen hohen Hause getan habe, die Mißstände des alten Gebäudes hier beleuchten. Nur möchte ich der Großherzoglichen Regierung die dringende Bitte nahelegen, hier baldige Abhilfe zu schaffen und wenigstens in das nächste Budget die nötigen Mittel einzustellen.

Defonomiergt Frank: Unsere jetzige Organisation des Grundbuchwesens konnte meines Erachtens keinen wärmeren Befürworter finden, als gerade den Herrn Staatsminister, der in seinen Ausführungen nicht ganz bestimmt, aber doch jedenfalls in sichere Aussicht gestellt hat, daß vorerst und auch vielleicht auf eine lange Reihe von Jahren hinaus nicht daran gedacht werden könnte, die jetzige Organisation, die sich im Großen und Ganzen durchaus bewährt hat, wieder abzuändern. Wir sind dem Herrn Minister für seine heutige klare und bestimmte Aussprache in dieser Sache sehr dankbar.

Als vor einigen Tagen der Bericht der Budgetkommission über das Justizministerium zur Verteilung kam, werden die Mitglieder jedenfalls mit großem Interesse den Satz im Bericht gelesen haben, daß eine Umgestaltung des Grundbuchwesens dahin, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen werde, nicht zu umgehen sei. Nachdem ich diesen Satz gelesen hatte, mußte ich unwillkürlich sagen, wenn die Budgetkommission dahin kommt, eine solche Anschauung im Budgetbericht niederzulegen, so dürften doch sehr wichtige Gründe vorliegen, die darauf drängen, daß die Organisation umgeändert, daß unsere Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden und ich war der Meinung, daß sachliche Bedenken, Unregelmäßigkeiten oder Klagen in großer Zahl zur Kenntnis der Budgetkommission gekommen sind. Man hat allerdings aus dem Bericht der Budgetkommission entnehmen können, daß in erster Reihe finanzielle Bedenken gegen die jetzige Einrichtung vorliegen. Die Angaben sind zwar gestiegen, aber die Einnahmen haben im gleichen Maße zugenommen, so daß dies sich ausgleicht. Ich habe nun gehofft bei der mündlichen Berichterstattung zu hören, aus welchen Gründen die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden soll. Aber ich habe umsonst darauf gewartet, ich habe nur von dem hohen Kosten-

aufwand gehört. Der Herr Berichterstatter hat uns keine weitere Klagen mitgeteilt und alle die Herren, die nach ihm gesprochen haben, und selbst der Herr Minister hat gesagt, daß bis jetzt wider Erwarten die Grundbuchorganisation sich von Jahr zu Jahr besser entwickelt und man keine Veranlassung zu einer Aenderung habe. Nachdem wir von der höchsten Stelle aus gehört haben, daß die Sache sich immer besser entwickle, liegt meines Erachtens zu einer Aenderung kein Grund vor. Ob bei einer Aenderung eine Kostenersparnis eintreten würde, ist doch sehr zweifelhaft. Glauben Sie denn, daß, wenn die Grundbücher den Amtsgerichten zugewiesen werden, wirklich eine Verbilligung eintreten würde, sei es eine Verbilligung der Gebührensätze, oder sei es ein Ersparnis hinsichtlich des Personals bei den Gerichten. O nein! Auch der Herr Minister hat schon darauf hingewiesen, daß wahrscheinlich das Gegenteil eintreten wird, wahrscheinlich würden wir für die Errichtung von weiteren Richterstellen im Budget eine höhere Summe erhalten, als die jetzige Anforderung beträgt. Es kommt noch hinzu, was der Herr Minister erwähnt hat, daß weitaus die meisten Amtsgerichtsgebäude nicht ausreichen würden, um die Büreaus aufzunehmen, sondern daß Neubauten oder Vergrößerung derselben erforderlich wären, so daß auch hier ein Aufwand von mindestens vier Millionen notwendig würde. Wenn wir eine solche Aussicht haben bei einer Umänderung, dann sollte man doch diese unterlassen. Allerdings könnten manche Verbesserungen eintreten; es besteht beim Publikum über die hohen Gebührensätze und bei den Notaren über die jetzige Regelung eine große Unzufriedenheit. Die eine oder andere Unzufriedenheit würde sich wohl durch einen weiteren Ausbau der jetzigen Organisation beheben lassen.

Auf einen Punkt noch will ich aufmerksam machen, der auch schon berührt worden ist. Wenn eine Aenderung eintreten sollte, so würde dadurch der Nachteil entstehen, daß tagtäglich eine große Zahl von Landbewohnern sich nach der Amtsstadt begeben muß und das muß ich für einen großen volkswirtschaftlichen Nachteil halten. Denn nichts ist bedenklicher, namentlich für die Landwirtschaft, als wenn man den Leuten zu viel Gelegenheit gibt, in die Amtsstadt zu gehen, um dort Geschäfte zu verrichten. Das wird zu einer Gewohnheit. Nicht allein leidet das Geschäft not, sondern es wird auch zu viel verbraucht. Dem sollte man nicht Vorschub leisten. Wenn dies der einzige Grund wäre, so dürfte es meines Erachtens vollständig genügen, daß man die Einrichtung daheim in der Gemeinde behält. Da können wir den Verpflichtungen nachkommen, die wir zu erfüllen haben und zwar zu einer Zeit, wo das Geschäft es erlaubt. Aus diesen Gründen soll auch nicht in ferner Zeit eine Aenderung eintreten.

Nun möchte ich noch einen zweiten Gegenstand berühren. Zu Titel V ist im Bericht gesagt, daß die Stadt Pforzheim eine Kammer für Handelsachen bekommt und man glaube, daß dann alle Wünsche der Stadt Pforzheim und ihres Bezirks bezüglich der Errichtung eines Landgerichts vorerst befriedigt sein würden. Ich glaube, daß man in Stadt und Land Pforzheim recht froh ist, daß endlich ein Teil der Wünsche, ein Handelsgericht nach Pforzheim zu bekommen, erfüllt ist. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß die Wünsche wirklich befriedigt wären, die man in Pforzheim hegt. O nein! Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß Stadt und Bezirk Pforzheim ein gewisses Anrecht darauf hat, ein eigenes Landgericht zu bekommen. Nun wird ja am Karlsruher Landgericht wieder ein weiterer vierter Direktor und zwei weitere Räte angefordert. Wenn man das als Pforzheimer lieft, so muß man sich sagen, da sind doch die

Wünsche, ein Landgericht zu bekommen, wirklich angezeigt und haben ihre Berechtigung. In Pforzheim habe ich gestern einen höher gestellten Beamten aus Karlsruhe gehört, daß etwa stark ein Drittel sämtlicher Strafsachen und ein schwächeres Drittel an Zivilsachen, die das Landgericht Karlsruhe zu erledigen hat, auf Pforzheim entfallen. Da muß ich doch sagen, es wäre wirklich zweckmäßiger, man würde, statt einen vierten Direktor in Karlsruhe anzustellen, ein Landgericht in Pforzheim errichten, so wie man es vor etwa 10 Jahren auch in Heidelberg gemacht hat. Es hat dort schwer gehalten. Allein ähnlich wie in Heidelberg liegt auch in Pforzheim ein Bedürfnis vor, denn die Bevölkerung von Stadt und Bezirk Pforzheim beträgt nahezu 100 000, und wenn es auch nur so weiter geht mit der Bevölkerungsvermehrung, so wird die Bevölkerung bald nicht unter 150 000 zurückbleiben. Der Wunsch nach einem Landgericht besteht in allen Klassen der Bevölkerung, und dürfte namentlich auch deshalb berechtigt sein, weil das Nachbarlandgericht sehr überlastet ist.

Ich bin der Meinung, in unserm Budget müssen so viel Summen vorhanden sein, um ein vorhandenes, berechtigtes Bedürfnis zu befriedigen. Wir haben ein großes Interesse, daß endlich einmal die Wünsche der Stadt Pforzheim befriedigt werden, und zwar umso mehr, als dadurch die Nachbarschaft Karlsruhe und deren Landgericht in gar keiner Weise geschädigt wird. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, für den nächsten Landtag Vorfrage zu treffen, daß endlich dieser Wunsch Pforzheims erfüllt wird.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Der bisherige Gang der Verhandlung ermöglicht es mir, meine Bemerkungen auf einige Sätze zu beschränken; ja, ich hätte sogar aufs Wort ganz verzichten können, aber ich bin gerade in meiner Eigenschaft als Mitglied der Städtebank von einigen Herren ersucht worden, über die Frage der Abänderung der Grundbuchorganisation unsere Auffassung darzulegen.

Der Herr Berichterstatter hat bei seinem Antrag mit einer bezeichnenden Geste gegen uns bemerkt, daß niemand daran denke, den Städten die Grundbuchämter zu nehmen, daß der Antrag sich nur gegen das Land richte. Aber wenn der verehrte Herr Berichterstatter vielleicht erwartet hat, daß das uns Städtevertreter bestimmen könne, auf seine Seite zu treten, so glaube ich, seine Erwartung nicht erfüllen zu können. Wir Städtevertreter können nicht vergessen, daß auch wir das, was wir erhalten haben, gleichsam nur mit dem Degen in der Hand erworben haben. Auch uns sollten die Grundbücher genommen werden, und wir werden daher um so weniger geneigt sein, unsere Schwestergemeinden auf dem Lande im Stiche zu lassen. Ich möchte daher mit aller Deutlichkeit aussprechen, daß auch wir in den Städten von Herzen wünschen, daß die Grundbuchämter auf dem Lande bleiben, wo sie sind und sein müssen, in der Gemeinde. Wenn man die ganze Debatte über das Grundbuchamt überfliehet, so erscheint es vielleicht auffallend, daß so ziemlich der ganze Juristenstand darüber einig zu sein scheint, daß die Mißstände auf diesem Gebiet, wie die Grundbuchämter heute organisiert sind, ziemlich bedeutende sind. Allein ich glaube, das kann nicht zu sehr überraschen. Der Jurist hat wohl die Ueberzeugung, er würde es in vieler Beziehung besser machen — und tatsächlich würde er es auch besser machen —, aber darauf kommt es allein nicht an. Auch durch die allerbesten Juristen werden die Prozesse nicht vermieden werden. Rechtsfrage heißt Streitfrage; der Staat kann nie erwarten, das absolute Richtige zu treffen. Das ist nicht möglich! Rechtsfragen werden auf dem Gebiete des Grundbuchwesens zum Streit führen und in

geordneter Weise zur Entscheidung kommen. Es ist vielleicht bei Beratung des Justizetats nicht unangebracht, an ein anderes Gebiet zu erinnern, an die gewaltige Arbeit der Bürgermeister des ganzen Landes auf dem Gebiete der Justizpflege. Wenn Sie die Statistik der badischen Gemeindegereichte durchsehen, werden Sie finden, wie viel tausend Fälle von den Bürgermeistern erledigt werden. Die Bürgermeister sind keine Juristen, trotzdem sind sie nach den badischen Gesetzen Richter. In einer großen Zahl von Fällen werden von ihnen Entscheidungen getroffen, gegen die sich niemand beschwert, und es wird dem Volke eine große Wohlthat dadurch erwiesen, daß ein Teil der Justizpflege dem Bürgermeister überwiesen worden ist. So wirkt er auch auf diesem Gebiete; juristisch unanfechtbar werden seine Entscheidungen freilich nicht immer sein, aber sie nützen. So war es auch auf dem Gebiete des Grundbuchwesens. Den Aussetzungen gegenüber darf man nicht vergessen, daß die Gemeinden fast hundert Jahre hindurch das Grundbuchwesen gut besorgt haben. Es sind Milliarden umgesetzt worden, und im großen Ganzen ist so viel wie nichts vorgekommen. Ja, man kann fast an den Fingern herunterzählen die Fälle, wo sich die Gerichte veranlaßt gesehen haben, Gemeinderäte zu verurteilen, welche Fehler begangen haben. Schwerer wird die Sache wohl doch auch nicht geworden sein. Das gesamte Pfandrecht, das ganze Grundbuchrecht, ist ja etwas schwieriger geworden. Der Uebergang von dem früheren Zustand zu dem französischen Recht war aber für unsere Großväter und Urgroßväter mindestens so schwierig wie der jetzige Uebergang, und die Streitfragen sind geblieben bis in die letzten Tage. Es ist von dem Herrn Staatsminister und von dem Herrn Präsidenten Dornier darauf hingewiesen worden, daß die Grundbuchorganisation nicht nur eine technisch-juristische Frage ist, sondern daß es auch eine großartige Verwaltungsfrage und eine Finanzfrage ersten Ranges ist. Der Wille unseres Volkes ist nicht darauf gerichtet, daß man unseren Landgemeinden die Grundbücher in noch weiterem Umfange entzieht, als es bis jetzt schon geschehen ist.

Ich will meine Anschauungen dahin zusammenfassen: auch wir in den Städten wünschen mit aller Entschiedenheit, daß die Grundbücher verbleiben, wo sie sind, und das ist bei dem Gemeinderat und bei den Bürgermeistern auf dem Lande. Nachdem sich hierfür eine neue Gefahr durch den Antrag der Budgetkommission der Ersten Kammer gezeigt hat, werden die Landbewohner bei den kommenden Wahlen dafür sorgen müssen, daß immer diejenigen Vertreter in der Kammer erscheinen, welche geneigt sind, dieses Gut, dieses Spiegelbild ihres landwirtschaftlichen Grundbesitzes, ihnen auch für die Zukunft zu belassen.

Oberbürgermeister Beck: Als Mitglied der Budgetkommission, deren Sitzungen ich allerdings zweimal wegen Unwohlsein fern bleiben mußte, drängt es mich, auf zwei Bemerkungen des Herrn Berichterstatters zurückzukommen.

Zunächst wird seine Meinung, das Schwurgericht erscheine als störender Fremdkörper in unserer Gerichtsorganisation, abgesehen von winzigen juristischen Kreisen, in den weitesten Kreisen unseres Volkes nicht geteilt. Die Urteile der Schwurgerichte werden von unserem Volke als Wahrprüche aufgenommen mit einem so tiefen Respekto, wie wohl kaum ein Urteil von gelehrten Richtern.

Was das Grundbuch betrifft, so muß ich betonen, daß ich Widerspruch dagegen erheben muß, es habe die ganze Budgetkommission eine baldige Umgestaltung der Organisation gewünscht. Ich habe sofort, als der Herr Berichterstatter in der Kommissionsitzung die Frage

flüchtig berührte, zwar meiner Meinung Ausdruck gegeben, es sollte diese Angelegenheit überhaupt nicht in der Budgetdebatte behandelt werden, ich müsse aber entschieden Verwahrung einlegen gegen die vom Herrn Berichterstatter ausgesprochene Ansicht hinsichtlich der Organisationsänderung. Mit meinem Kollegen von der Städtebank erkläre auch ich ausdrücklich, daß in dieser Frage Stadt und Land fest zusammenhalten, daß eine itio in partes nicht stattfinden, vielmehr wir Stadtgemeinden im Bunde mit den Schwestergemeinden vom Lande nötigenfalls mit dem Regen in der Faust, wie der Herr Vorredner meinte, die bestehende Organisation verteidigen werden.

Zu meinem lebhaftesten Bedauern muß ich sodann hier auf eine Bitte an die Großh. Regierung zurückkommen, der auch schon im anderen Hohen Hause Ausdruck gegeben worden ist. Es betrifft die Zuzugung einer weiteren Kammer an das Mannheimer Landgericht. Und hier muß ich dem Herrn Berichterstatter meine besondere dankbare Anerkennung dafür aussprechen, daß er die Neußerung in dem Kommissionsberichte durch seinen persönlichen Ausdruck dahin ergänzt hat, er halte schon in der laufenden Budgetperiode die Vermehrung des Richterpersonals für unerlässlich. Aber „es fiel ein Keil in der Frühlingnacht“. Der Herr Minister übergoß sofort die allzu üppig ausgesprochene Hoffnungsblüten im Garten des Landgerichts Mannheim mit kalter Douche. Gleichwohl muß ich die in der Zweiten Kammer gestellte Bitte in dringender Form wiederholen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Vertreter der Regierung auch mir vielleicht unterstellt, es spiele auch bei meinem Vorbringen „eine Art Rivalisieren mit Karlsruhe mehr oder minder eine Rolle mit“. Ich spreche nicht pro domo als Vertreter städtischer Interessen. An sich haben wir ein erhebliches städtisches fiskalisches Interesse daran nicht, ob einige Beamte mehr oder weniger in Mannheim domicilieren, namentlich so lange diese Beamten so geringe Besoldungen beziehen und sich auf das Neuberste einschränken müssen. Hier aber handelt es sich um wichtige Funktionen, welche diese Beamten im Interesse des recht suchenden Publikums zu erfüllen haben und hier liegt allerdings ein gewichtiges Interesse der Gesamteinwohnerschaft der Stadt und des Landgerichtsbezirks vor, die Zahl der Richter vermehrt zu sehen. Von einem Rivalisieren der beiden Städte, das in den Regierungskreisen zweifellos eine größere Rolle als bei den beteiligten Stadtverwaltungen spielt, ist hier keine Rede. Das Karlsruher Landgericht hat nach den vorliegenden Nachweisen dringend eine Vermehrung der Richterstellen nötig; dem Wunsche des Karlsruher Landgerichts wird mit vollem Rechte in diesem Budget entsprochen; auch wir Mannheimer stimmen gern und aus voller Ueberzeugung dieser Mehranforderung zu. Wir haben sogar besondere Ursache zur Freude deshalb, weil in dieser bereits ausgesprochenen Verwilligung für Karlsruhe die beste Stütze für unsere eigenen Wünsche gegeben ist; denn wenn der Nachweis zu erbringen ist, daß in Mannheim die gleiche oder annähernd gleiche Ueberlastung heute schon vorhanden ist, wie sie für Karlsruhe konstatiert wurde und die Ursache der Verstärkung des Richterkollegiums bildete, so würde es wohl der Billigkeit widersprechen, wenn nicht auch unser Wunsch erfüllt würde.

Ich will Sie nicht allzu sehr in Anspruch nehmen mit der Vorführung von Zahlenmaterial, nur kurz darauf hinweisen, daß Mannheim mehr Zivilprozesse, Karlsruhe mehr Strafsachen hat; daß Karlsruhe 32 Strafkammeritzungen mehr hatte, wird wohl reichlich aufgewogen dadurch, daß Mannheim doppelt so viel Schwurgerichtsfälle aufzuweisen hat.

Aber es hat sich nachträglich ein Irrtum in der Statistik des Landgerichts Mannheim zum Nachteil des letzteren herausgestellt.

Die richtigen Zahlen sind vielmehr folgende:

Anhängige Rechtsstreite:

a. bei den Zivilkammern . . .	2429 statt 1846
b. bei den Kammern für Handels- sachen	1586
Arreste und einstweilige Verfügungen	243

somit im ganzen 4258

also ca. 800 Fälle mehr als in der im Beilage-Bericht abgedruckten Statistik aufgeführt sind.

Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der auswärtigen Geschäftstätigkeit der Gerichtsmitglieder wurde das Karlsruher Landgericht zweifellos mehr in Anspruch genommen. Aber ich wurde bei meinen Erkundigungen doch darauf aufmerksam gemacht, daß hier die Statistik insoweit nicht ganz zutreffend sei, als in Mannheim in die Tabelle auf Grund eines Uebersehens eines Ministerialerlasses nur eigentliche Entscheidungen in streitigen Rechtspolizeisachen Aufnahme fanden, während anderwärts der Instruktion zufolge auch schriftliche Belehrungen der Amtsgerichte, Notare und Grundbuchbeamten, ferner Anordnungen im Dienstaufsichtswege, auch Vorträge an das Justizministerium die Tabelleneinträge erheblich vermehrten. Auch haben wohl viele dieser Entscheidungen und Belehrungen, da sie gleiche Fragen betrafen, nicht allzusehr die Tätigkeit des Gerichts, nachdem sich dasselbe einmal über die prinzipielle Stellungnahme schlüssig gemacht hatte, in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der von dem Herrn Regierungsvertreter in dem anderen Hohen Hause erwähnten zahlreicher auswärtigen Termine am Gerichtshofe in Karlsruhe möchte ich hervorheben, daß gerade bei dem Großh. Landgericht Mannheim eine außerordentlich strenge Praxis gehandhabt wird und deshalb wegen Geschäftsüberhäufung nur in den seltensten Fällen auswärtige Termine zum Zwecke der Zeugeneinvernahme, der Augenscheinsvornahme zc. im Sprengel des Landgerichts Mannheim abgehalten werden.

Ich stimme aber vollkommen den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters bei, „mit den Ziffern der Statistik allein sei ja noch nichts bewiesen.“ Gerade aber dieser Standpunkt muß den Antrag des Mannheimer Landgerichts umso mehr als begründet erscheinen lassen. Denn wie dem ganzen Lande bekannt und wie namentlich das Justizministerium und Oberlandesgericht jederzeit feststellen kann, bildet das Mannheimer Landgericht das Feld der großen Streitwerte und der kompliziertesten und umfangreichsten Rechtsfälle. Also muß die gleiche Ziffer für Mannheim als ein Plus in Bezug auf Geschäftsüberlastung angesehen werden. Ich darf in dieser Richtung auch hinweisen auf die in dankenswerter Weise von dem Herrn Berichterstatter beigefügte Zusammenstellung der enormen Summen der Erträgnisse aus der Zivil- und Strafrechtspflege des Landgerichts Mannheim mit rund 230 000 M., mit der wohl kein Landgericht des Landes konkurrieren kann.

Nun ist ja eines zutreffend, was wohl bei der Nichtverwilligung der Vermehrung des Richterpersonals in Mannheim mitbestimmend war: Karlsruhe hat rechtzeitig und energisch sein Anliegen dem Ministerium vorgetragen und hat, wie der Erfolg beweist, sehr klug damit gehandelt. Mannheim hat in einer in gewissem Sinne durchaus korrekten Weise sich auf die Gerechtigkeit seiner Sache verlassen angenommen, daß das Großh. Ministerium in seiner bewährten Weisheit und Fürsorge für alle seine Schutzbefohlenen aus eigener Initiative nach

Prüfung des Bedürfnisses pari passu für alle Gerichtshöfe vorgehen werde. Hierin hat sich unser verehrter und sonst so hervorragender Landgerichtspräsident geirrt. Auch er hätte dem modernen Zuge unserer Zeit Rechnung tragen sollen, dem sich offenbar auch die Landgerichtspräsidenten nicht entziehen können, nämlich unausgesetzt und ungestüm — in gleicher Weise wie andere Dienerkategorien an die Pforte des Justizministeriums zu pochen, bis endlich ihm aufgetan wird.

Der Herr Regierungsvertreter hat in der Zweiten Kammer erklärt, er wisse, daß der Gerichtshof in Mannheim „sehr beschäftigt sei“, „daß die Richter durchaus in mehr als vollem Maße in Anspruch genommen seien“ und daß, „wen irgend tunlich, auch hier weitere Abhilfe zu schaffen sei“. Damit hat aber die Regierung doch das dringende Bedürfnis vollständig zugegeben und damit zugleich die Verpflichtung der Justizverwaltungsbehörde, hier alsbald Abhilfe zu schaffen, anerkannt; denn es erscheint mir nicht zulässig, daß man Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von Richtern, die zugegebenermaßen in mehr als vollem Maße in Anspruch genommen sind, durch noch stärkere Anspannung der Kräfte aufreißt, was ja bei dem naturgemäßen Anwachsen der Geschäfte unvermeidlich wäre.

Ich habe kein Verständnis dafür und mit mir wohl die ganze Bevölkerung, daß man nun gar aus Finanzrückichten einen Teil unserer Beamten fortgesetzt und bewußt und andauernd immer stärker mit Geschäften überhäuft und die Erfüllung einer so wichtigen Kultur- aufgabe — wie die einer geordneten Rechtspflege — auch nur im Geringsten notleiden läßt. Wegen einer so unbedeutenden Mehrbelastung unseres Budgets, die ja zugegebenermaßen in der nächsten Periode ohnehin ganz unvermeidlich ist, wird das badische Volk weder den in Frage kommenden Richtern für die Aufreißung ihrer Kräfte, noch dem Herrn Justizminister für seine notgedrungene Nachgiebigkeit gegenüber dem gestrengen Herrn Finanzminister, und noch weniger aber dem Herrn Finanzminister wegen dieser minimalen, in unserer Staatswirtschaft gar nicht zum Ausdruck kommenden Entlastung dankbar sein. Cui prodest, frage ich daher. Ich stimme ganz mit dem Herrn Abgeordneten Frank überein, der soeben äußerte: „Was für wichtige Zwecke unbedingt erforderlich ist, muß eben aufgebracht werden.“ Eine — meistens ziemlich gleichgültige — Verzögerung im Beginne irgend eines Hoch-, Tief- oder Bahnbaues um einen oder einige Monate bringt dreifach an Er-

sparnis diesen Mehraufwand ein. Ich gestehe ganz offen, daß ich die Verweigerung des Herrn Regierungsvertreters, das Landgericht könne sich auch noch „durch die nächste Budgetperiode weiter behelfen“, es müsse sich bis zur nächsten Budgetperiode gebulden, nicht ganz unserer badischen blühenden Volkswirtschaft für würdig und entsprechend halte. Sie wäre vielleicht in einer Zeit äußersten Notstandes angebracht; man könnte ja fast an ein hungerndes und frierendes Volk denken; da müssen auch Kulturaufgaben zurücktreten und notleiden. Aber ganz unangebracht scheint mir die Verweigerung angesichts eines Budgets, das mit unserer vollen Billigung im außerordentlichen Budget nahezu 9 Millionen Mark für Hoch- und Tiefbauten, 33 Millionen für Eisenbahnbauten für die gleiche Budgetperiode vorsieht.

Ein Nachtragsetat des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ja ohnehin kommen. Er wird aber, soweit er das Unterrichtsministerium betrifft, voraussichtlich Hunderttausende umfassen müssen und das ganze mühsam aufgebaute Finanzgebäude unseres Etats mit seiner notdürftigen Balance über den Haufen werfen; denn obgleich vielleicht der Herr Staatsminister mit weniger Wärme und Ueberzeugung von der absoluten Unentbehrlichkeit, wie beim Landgericht Mannheim, jene Mittel zur Befriedigung der angemeldeten Ansprüche bewilligen möchte, so wird er doch jenen gewaltigen Einflüssen sich nicht verschließen können und es wird schließlich die Mehrsumme von Hunderttausenden bewilligt werden müssen. Muß aber dann der Leiter der Finanzen doch für das Mehraufbringen so großer Summen sorgen, so kann die weitere Deckung einer so kleinen Summe keine Rolle mehr spielen.

Ich bitte dringend, im Namen der an einer geordneten Rechtspflege interessierten Einwohnerschaft des Landgerichtsbezirks Mannheim, im Namen der meines Erachtens über alle Gebühr bis zum äußersten strapazierten richterlichen Beamten, der Direktoren und des Präsidenten, ferner im Interesse der Erhaltung der Schaffensfreude der Beamten, die aus allen Erläuterungen nur das verbitternde „Nein“ heraushören, es wolle der Groß- Regierung gefallen, in dem Nachtragsetat die Kosten für die Vermehrung des Richterpersonals vorzusehen.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wurden die Verhandlungen um 1¼ Uhr abgebrochen und beschlossen, dieselben um 4 Uhr nachmittags fortzusetzen.